

Studienhandbuch

für den Diplom-Studiengang

Politikwissenschaft

Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
Der Dekan

April 2007

INHALTSVERZEICHNIS

SEITE

1. Das Studium der Politikwissenschaft in Bamberg	1
1.1 Der Diplom-Studiengang Politikwissenschaft in Bamberg	1
1.2 Spezialisierungsmöglichkeiten	4
1.3 Voraussetzungen für das Studium der Politikwissenschaft in Bamberg	6
1.4 Berufsfelder	6
1.5 Struktur des Studiums und Prüfungen	6
1.6 Ausstattung	9
1.7 Studienort	10
1.8 Weitere Informationen	10
2. Hinweise zur Benutzung der Satzungen und des Studienplans	11
3. Prüfungsordnung	13
4. Studienordnung	43
5. Praktikumsordnung	63
6. Studienpläne	69

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

SWS = **Semesterwochenstunden**

LVA = **Lehrveranstaltungsart**

V = Vorlesung

Ü = Übung

S = Seminar

PS = Proseminar

HS = Hauptseminar

OS = Oberseminar

BS = Blockseminar

K = Kolloquium

SL = Sonstige Lehrveranstaltung

SE = **Scheinerwerb**

T = **Turnus**

WS = Veranstaltung wird in jedem Wintersemester angeboten

SS = Veranstaltung wird in jedem Sommersemester angeboten

S1 = Veranstaltung wird in jedem Semester angeboten

WS2 = Veranstaltung wird in jedem zweiten Wintersemester angeboten

SS2 = Veranstaltung wird in jedem zweiten Sommersemester angeboten

S3 = Veranstaltung wird in jedem dritten Semester angeboten

V1 = Variante 1

V2 = Variante 2

() = zusätzliche Veranstaltung

1. Das Studium der Politikwissenschaft in Bamberg

1.1 Der Diplom-Studiengang Politikwissenschaft in Bamberg

"Politikwissenschaft" oder "Politische Wissenschaft" (im englischen Sprachraum "political science") beschäftigt sich mit den gesellschaftlichen Voraussetzungen, dem Zustandekommen und den Konsequenzen politischer Entscheidungen, d.h. von Entscheidungen, die für alle Gesellschaftsmitglieder verbindlich sind und deren Nichtbefolgung in der Regel mit Sanktionen bedroht ist. Der Begriff "Politik" umfaßt dabei drei Gegenstandsbereiche, die mit unterschiedlichen Begriffen bezeichnet werden politische Institutionen ("polity"), politische Willensbildungsprozesse ("politics") und die Regelung von Politikfeldern durch politische Entscheidungen ("policy").

Politikwissenschaft wurde in Deutschland nach dem Zweiten Weltkrieg als "Demokratiewissenschaft" eingeführt. Man verfolgte damit vorrangig das Ziel, bei den Deutschen das Verständnis für demokratische Institutionen und Willensbildungsprozesse zu wecken. Insofern bestand eine Hauptaufgabe der universitären Politikwissenschaft zunächst in der Ausbildung von Sozialkunde- oder Gemeinschaftskundelehrern. In den letzten Jahrzehnten erfuhren die politikwissenschaftlichen Ausbildungsgänge eine deutliche Veränderung und Ausdifferenzierung. Das *Lehramtsstudium* wird zwar nach wie vor häufig angeboten, doch daneben haben sich Magister- und Diplom-Studiengänge an mehreren Universitäten etabliert, die eine geistes- bzw. sozialwissenschaftliche Ausbildung anbieten. An der Universität Bamberg liegt der Schwerpunkt auf dem *Diplom-Studiengang*, in dem derzeit etwa 200 Studenten eingeschrieben sind. Daneben kann in Bamberg aber auch ein Lehramtsstudium absolviert werden, und Politikwissenschaft kann ebenfalls als Nebenfach im *Magisterstudiengang* gewählt werden.

Diplom-Studiengänge weisen gegenüber anderen Studiengängen eine höhere Konzentration auf das jeweilige Hauptfach und eine größere Praxisorientierung auf. Ersteres erkennt man unter anderem daran, daß von den 136 Semesterwochenstunden, die das gesamte Studium an der Universität Bamberg entsprechend dem Studienplan umfaßt, mindestens 78 auf politikwissenschaftliche Lehrveranstaltungen entfallen. Die zweite Eigenart, nämlich die höhere Praxisorientierung, ist zum einen an dem obligatorischen Praktikum im Hauptstudium erkennbar und zum anderen an dem Profil des Diplom-Studienganges in Bamberg ablesbar. Politikwissenschaft an der Bamberger Universität wird als eine *empirisch-analytische Sozialwissenschaft* gelehrt, die eher vergleichbar ist mit sozialwissenschaftlichen Fächern wie Volkswirtschaftslehre, Soziologie und (Sozial-)Psychologie als mit der traditionellen, geisteswissenschaftlich ausgerichteten Politikwissenschaft. Somit hat sich die Politikwissenschaft in Bamberg von ihren historischen Wurzeln vielleicht etwas entfernt, ohne dabei allerdings politisch-philosophische ("Klassiker", "-ismen"), zeitgeschichtliche (vor allem im Bereich der Internationalen Politik), regionalkundliche (z.B. "Amerika-

studien") und juristische Fragen (z.B. Verfassung) zu vernachlässigen. Die starke Betonung sozialwissenschaftlicher Methoden in Bamberg erfolgt nicht zuletzt in der Absicht, den hiesigen Absolventen eine praxisorientierte und konkurrenzfähige Ausbildung zu bieten.

Mit dieser Zielsetzung unterscheidet sich der Bamberger Diplom-Studiengang von den meisten politikwissenschaftlichen Studiengängen an anderen deutschen Universitäten. Das moderne, sozialwissenschaftliche Profil des Bamberger Studienganges schlägt sich in einer Reihe von Besonderheiten nieder

1. In Lehre und Forschung werden in Bamberg folgende Teilgebiete der Politikwissenschaft vertreten: Internationale und europäische Politik, Politische Soziologie, Politische Systeme sowie Politische Theorie. Das Fach Verwaltungswissenschaft ist als fünftes Pflichtfach des Grundstudiums in den Studiengang integriert. Im Teilgebiet *Politische Theorie* werden die theoretischen Grundlagen für die Analyse von politikwissenschaftlichen Fragestellungen vermittelt. Ein Schwerpunkt liegt hier auf der Formalisierung von Theorien (z.B. Anwendungen der mathematischen Spieltheorie) und auf modernen politischen Theorien (z.B. Ökonomische Theorie der Politik). Das Teilgebiet *Politische Systeme* zeichnet sich durch die Orientierung an politischen Institutionen und Entscheidungsprozessen aus. Hier geht es um den gesamten institutionellen Aufbau politischer Systeme und die Darstellung und Untersuchung von Willensbildungsprozessen im internationalen Vergleich. Das Teilgebiet *Politische Soziologie* befaßt sich mit den nicht-institutionalisierten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen der Politik, die auch international vergleichend untersucht werden. Dabei steht die Rolle des Bürgers in der Politik im Mittelpunkt des Interesses. Untersucht werden insbesondere politische Einstellungen und Verhaltensweisen von Individuen sowie die freiwilligen Zusammenschlüsse von Bürgern zur Durchsetzung ihrer Interessen (z.B. Parteien, Interessengruppen). Im Teilgebiet *Internationale und europäische Politik* werden politische Prozesse analysiert, die Entwicklungen jenseits der Grenzen der Nationalstaaten betreffen. Besonderes Augenmerk wird dabei auf die Möglichkeiten und Grenzen der Kooperation von international agierenden Akteuren sowie auf die Untersuchung der Europäischen Union und internationaler Institutionen gelegt. Im Fach *Verwaltungswissenschaft* steht schließlich das politische System der Bundesrepublik im Vordergrund. Hier werden vertiefte Kenntnisse über den gesamten Regierungs- und Verwaltungsapparat erarbeitet, der zur Umsetzung von politischen Entscheidungen dient.
2. Die Ausbildung in *sozialwissenschaftlichen Methoden* nimmt im Diplom-Studiengang einen breiten Raum ein. Über ein Viertel der Lehrveranstaltungsstunden im Grundstudium entfallen auf diesen Bereich, so daß Bamberger Politikwissenschaftler mit Methodenkenntnissen auf den Arbeitsmarkt gehen, die durchaus vergleichbar und *konkurrenzfähig* sind mit denen anderer sozialwissenschaftlicher Studiengänge. Die Anwendung dieses Wissens erfolgt mehr oder weniger ausgeprägt in allen Teilgebieten des Faches. Im Teilgebiet Politische Theorie wird entsprechendes Handwerkszeug vor allem bei der Formalisierung von Theorien benötigt. Das Hauptstudium des Teilgebiets Politische

Systeme setzt derartige Kenntnisse zwingend voraus, und im Hauptstudium des Teilgebiets Politische Soziologie steht die praktische Anwendung und Einübung sozialwissenschaftlicher Methoden im Vordergrund der angebotenen Hauptseminare.

3. Im Hauptstudium ist ein achtwöchiges *Praktikum* verpflichtend. Dieses kann bei einer Vielzahl von einschlägigen Organisationen (z.B. bei Behörden, Verbänden, Parteien oder Unternehmen) absolviert werden. Das Ziel des Praktikums besteht vorrangig darin, den Studenten die Möglichkeit zu eröffnen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in der Praxis anzuwenden und die eigenen Neigungen und Fähigkeiten in einem möglichen späteren Betätigungsfeld auszuloten.
4. Der Diplom-Studiengang in Bamberg trägt dem rapiden Anstieg der Interdependenz zwischen Politik und Wirtschaft in vielerlei Hinsicht Rechnung. Zunächst gibt es eine verpflichtende *ökonomische Komponente* der Ausbildung. Danach müssen im Grundstudium sechs Semesterwochenstunden im Ergänzungsfach Volkswirtschaftslehre besucht werden. Darüber hinaus gibt es die Option, Wahlpflichtfächer aus mehreren wirtschaftswissenschaftlichen Teilgebieten zu wählen. Schließlich werden Bezüge zu ökonomischen Grundkenntnissen auch in den Lehrveranstaltungen der politikwissenschaftlichen Teilgebiete immer wieder hergestellt. So spielt im Rahmen des Teilgebiets Politische Theorie die ökonomische Theorie eine bedeutende Rolle. In den Teilgebieten Politische Systeme und Politische Soziologie nimmt die Untersuchung wirtschaftlicher Bestimmungsfaktoren für die Stabilität politischer Systeme oder für individuelle politische Einstellungen und Verhaltensweisen einen breiten Raum ein. Und auch im Teilgebiet der Internationalen und europäischen Politik beschäftigt man sich bei der Untersuchung des internationalen Systems intensiv mit den Wechselwirkungen zwischen Politik und Wirtschaft.
5. Der Diplom-Studiengang bietet die Möglichkeit, durch die Auswahl von *zwei Wahlpflichtfächern* im Hauptstudium und einem Wahlpflichtfach im Grundstudium eine sinnvolle Ergänzung oder Vertiefung der im Hauptfach erworbenen Kenntnisse zu realisieren. Durch die Vielzahl der angebotenen Wahlpflichtfächer besteht dadurch die Möglichkeit der individuellen Profilierung.

Zusammengefaßt ist es das Ziel des Diplom-Studienganges Politikwissenschaft in Bamberg, umfassende Kenntnisse von politischen Institutionen und Prozessen und ihren Rahmenbedingungen im internationalen Zusammenhang zu vermitteln. Die Absolventen sollen über theoretisches Grundlagen- und Reflexionswissen verfügen und in der Lage sein, fortgeschrittene statistische Auswertungsstrategien und moderne Informationstechnologien bei der Bearbeitung politischer Fragestellungen und Probleme anzuwenden. Sie sollen auch fähig sein, selbständig empirische Untersuchungen zu konzipieren und durchzuführen. Diese Kombination theoretischen Grundlagenwissens mit einer betont handwerklich-methodologischen Komponente des Studiums verschafft den Absolventen ein breites Spektrum beruflicher Einsatzmöglichkeiten und entsprechende Vorteile auf dem Arbeitsmarkt.

1.2 Spezialisierungsmöglichkeiten

Spezialisierungsmöglichkeiten bestehen erstens durch Auswahl von vier der fünf politikwissenschaftlichen Teilfächer im Hauptstudium und zweitens durch die Auswahl von Wahlpflichtfächern aus einem breiten Angebot. Mit zusammen 30 Semesterwochenstunden im Grund- und Hauptstudium bieten diese Wahlpflichtfächer die Möglichkeit, sich in zwei benachbarte bzw. die Politikwissenschaft sinnvoll ergänzende Fächer vertieft einzuarbeiten. Im Grundstudium stehen über ein Dutzend Fächer von innerhalb und außerhalb der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften zur Verfügung. Im Hauptstudium kann die Wahl aus über 30 verschiedenen Wahlpflichtfächern aus den Bereichen Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Rechtswissenschaft, Informatik, Methodenlehre, Pädagogik, Geschichtswissenschaft etc. getroffen werden, so daß je nach Interessenlage und angestrebtem Einsatzgebiet ein individuelles Paket zur persönlichen Profilierung geschnürt werden kann.

Natürlich sind nicht alle denkbaren Kombinationen aus Wahlpflichtfächern gleich sinnvoll. Wer etwa anstrebt, später an empirischen politikwissenschaftlichen Datenanalysen zu arbeiten, wird die Kombination von Methoden der empirischen Sozialforschung und Statistik nützlich finden. Wer sich für den Bereich der Öffentlichkeitsarbeit (besonders natürlich der politischen Öffentlichkeitsarbeit) qualifizieren möchte, ist mit Marketing und Kommunikationswissenschaft gut bedient. Fragen hierzu können in der Studienberatung geklärt werden.

Wahlpflichtfächer im Grundstudium können sein

Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
 Allgemeine Volkswirtschaftslehre
 Andragogik
 Arbeits- und Sozialrecht
 Bevölkerungswissenschaft
 Geographie
 Grundzüge der Wirtschaftsinformatik
 Kommunikationswissenschaft
 Methoden der empirischen Sozialforschung
 Neuere und Neueste Geschichte
 Öffentliches Recht
 Philosophie
 Privatrecht, insbesondere Wirtschaftsrecht
 Soziologie

Wahlpflichtfächer im Hauptstudium können sein

Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (Grundzüge der BWL)

Allgemeine Volkswirtschaftslehre

Andragogik

Arbeits- und Sozialrecht

Arbeitswissenschaft

Bevölkerungswissenschaft

Empirische Makroökonomik

Europäisches Gemeinschaftsrecht

Finanzwirtschaft

Finanzwissenschaft

Geographie

Internationales Management

Internationale Wirtschaftsbeziehungen

Kommunikationswissenschaft

Logistik und logistische Informatik

Marketing

Methoden der empirischen Sozialforschung

Neuere und Neueste Geschichte

Öffentliches Recht

Personalwirtschaft und Organisation

Philosophie

Privatrecht, insbesondere Wirtschaftsrecht

Sozialpolitik

Soziologie

Statistik

Unternehmensführung und Controlling

Urbanistik und Sozialplanung

Versicherungsökonomik

Wirtschafts- und Organisationspsychologie

Wirtschafts- und Sozialgeschichte

sowie das fünfte politikwissenschaftliche Teilgebiet

1.3. Voraussetzungen für das Studium der Politikwissenschaft in Bamberg

Daß ein Student der Politikwissenschaft sich für politische Probleme und Vorgänge interessieren sollte, ist selbstverständlich. Angesichts des dargestellten besonderen Profils des Bamberger Diplom-Studienganges sind darüber hinaus jedoch einige weitere Voraussetzungen zu nennen. Anhand dieser Liste kann man selbst prüfen, ob eine Eignung für das Studium der Politikwissenschaft in Bamberg vorliegt.

- Fähigkeit zum analytischen Denken
- Interesse an sozialwissenschaftlichen, wirtschaftlichen und sozialpsychologischen Fragestellungen
- Bereitschaft, sich mit sozialwissenschaftlichen Methoden intensiv zu beschäftigen
- Sicherer Umgang mit Computern
- Gute Englischkenntnisse zur Bewältigung der einschlägigen Literatur

1.4. Berufsfelder

Je nach Schwerpunktsetzung während des Studiums und individueller Profilierung können Absolventen in einer großen Bandbreite von Berufsfeldern tätig sein. Ganz allgemein kann man sagen, daß ein gut ausgebildeter Politikwissenschaftler auch überall dort Bewerbungschancen hat, wo Volkswirte, Soziologen, Psychologen oder auch Betriebswirte eingestellt werden. Eine gewisse Häufung des beruflichen Verbleibs von Politikwissenschaftlern liegt in folgenden Bereichen vor Sozialwissenschaftliche Analyse (u.a. in Forschungsinstituten der Parteien), Markt- und Meinungsforschung, öffentliche Verwaltung, Öffentlichkeitsarbeit, organisatorische Tätigkeiten (auch bei Parteien), politische Bildung, Journalismus.

1.5. Struktur des Studiums und Prüfungen

Grundstudium

Politikwissenschaftliche Teilgebiete und Verwaltungswissenschaft (SWS)

- | | |
|--|---|
| - Internationale und europäische Politik | 6 |
| - Politische Soziologie | 6 |
| - Politische Systeme | 6 |
| - Politische Theorie | 6 |
| - Verwaltungswissenschaft | 6 |

Ergänzungsfächer

- Informatik	4
- Öffentliches Recht	4
- Volkswirtschaftslehre	6

Statistik und Methoden

- Statistik	8
- Methoden der empirischen Sozialforschung	6

Wahlpflichtfach **6**

Summe **64**

Im Grundstudium zu erbringende Leistungsnachweise

Im Grundstudium müssen insgesamt sieben Leistungsnachweise ("Scheine" über eine erfolgreich besuchte Lehrveranstaltung) erbracht werden. Jeweils ein Proseminarschein aus jedem der fünf politikwissenschaftlichen Teilgebiete sowie je ein Leistungsnachweis aus dem Wahlpflichtfach und aus Methoden der empirischen Sozialforschung.

Bestandteile der Vordiplomprüfung

Die Vordiplomprüfung erstreckt sich auf

- die fünf politikwissenschaftlichen Teilgebiete einschließlich Verwaltungswissenschaft
- das Wahlpflichtfach
- Statistik

Für das Bestehen der Vordiplomprüfung müssen insgesamt sieben Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht werden. In Statistik und drei weiteren Prüfungsfächern ist jeweils eine Klausur zu schreiben; in den verbleibenden drei Fächern ist eine mündliche Prüfung abzulegen.

Hauptstudium

Politikwissenschaftliche Teilgebiete und Verwaltungswissenschaft (vier von fünf SWS)

- Internationale und europäische Politik	12
- Politische Soziologie	12
- Politische Systeme	12
- Politische Theorie	12
- Verwaltungswissenschaft	12

Wahlpflichtfächer

- Erstes Wahlpflichtfach	12
- Zweites Wahlpflichtfach	12

Summe **72**

Im Hauptstudium zu erbringende Leistungsnachweise

Im Hauptstudium müssen insgesamt sechs Leistungsnachweise erbracht werden je ein Hauptseminar-schein in jedem der vier gewählten politikwissenschaftlichen Teilgebiete und je ein Leistungsnachweis aus dem Hauptstudium in jedem der beiden Wahlpflichtfächer. Im Hauptstudium ist das fünfte politikwissenschaftliche Teilgebiet als Wahlpflichtfach wählbar. Weiterhin ist im Hauptstudium ein achtwöchiges Praktikum zu absolvieren.

Bestandteile der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung erstreckt sich auf

- Anfertigung einer Diplomarbeit (Bearbeitungsdauer sechs Monate)
- Prüfungsleistungen in den vier gewählten politikwissenschaftlichen Teilgebieten
- Prüfungsleistungen in den zwei Wahlpflichtfächern

Für das Bestehen der Diplomprüfung müssen neben der Diplomarbeit insgesamt acht Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht werden. In den vier gewählten politikwissenschaftlichen Teilgebieten sind drei Klausuren zu schreiben und drei mündliche Prüfungen abzulegen (zwei Teilgebiete schriftlich und mündlich, die beiden anderen nur schriftlich bzw. mündlich). In einem der Wahlpflichtfächer ist eine Klausur zu schreiben, in dem anderen ist eine mündliche Prüfung abzulegen.

1.6. Ausstattung

Wichtige Voraussetzungen für ein effektives Studium sind eine gute Bibliothek und - bei dem Profil der Politikwissenschaft in Bamberg - ein leistungsfähiges Rechenzentrum. In beiderlei Hinsicht bietet Bamberg ausgezeichnete Voraussetzungen. Die Universitätsbibliothek ist modern organisiert und verfügt in den politikwissenschaftlichen Teilgebieten und den Wahlpflichtfächern über ausgebaute Bestände. Sie bietet zudem eine Vielzahl von bequemen Recherchemöglichkeiten, unter anderem per CD-ROM sowie per On-Line-Zugang zu externen Literaturdatenbanken.

Die Computerausstattung kann aufgrund der Tatsache, daß wir uns in einer sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät befinden, an der auch ein Diplom-Studiengang für Wirtschaftsinformatik angeboten wird, ebenfalls als sehr gut bezeichnet werden. Es steht eine größere Anzahl von PC-Übungsräumen mit jeweils rund zwei Dutzend modernen PCs mit verschiedenen Betriebssystemen und Anwendungsprogrammen zur Verfügung, in denen einerseits Lehrveranstaltungen abgehalten werden und die andererseits den Studenten zur freien Arbeit am PC zur Verfügung stehen. Internet-Zugang von jedem dieser PCs aus ist ebenso selbstverständlich wie die Möglichkeit, sich vom heimischen PC aus in das Universitätsnetz einzuwählen. Alle denkbaren Spezialgeräte - vom Scanner mit OCR-Software über Farbplotter bis hin zu Multimedia-PCs - stehen im Rechenzentrum bereit.

Schließlich verfügen die politikwissenschaftlichen Fachvertreter über umfangreiche politikwissenschaftlich relevante Datenbestände, die den Studenten für die Auswertung im Rahmen von Seminararbeiten, Diplomarbeiten oder aufgrund eigener Interessen zur Verfügung stehen. Es handelt sich dabei um die Daten von rund 600 seit Gründung der Bundesrepublik durchgeführten politischen Umfragestudien, um vergleichbares Material aus anderen europäischen Staaten und den USA sowie um umfassende Datenbanken über Wahlergebnisse, Sozial- und Wirtschaftsstruktur sowie viele andere politisch relevante Tatbestände für Städte, Gemeinden, Kreise und Wahlkreise der Bundesrepublik. Ferner bestehen Verbindungen zu nationalen und internationalen Datenarchiven, so daß für eine bestimmte Fragestellung erforderliche Datenmaterialien, die noch nicht in Bamberg sind, meist zügig und problemlos beschafft werden können.

1.7. Studienort

Die Universität Bamberg ist eine kleinere Universität mit angenehmen Studienbedingungen und günstigen Betreuungsverhältnissen. Als Studienort bietet Bamberg ein reichhaltiges Kulturangebot und vergleichsweise geringe Lebenshaltungskosten. Informationen über die Stadt Bamberg können über das Internet (<http://www.bamberg.de>) oder über den lokalen Tourismus & Kongress Service (Geyerswörthstraße 3, 96047 Bamberg, E-Mail touristinfo@bamberg.de) beschafft werden. Eine ausführliche Broschüre über Stadt und Universität ("Universität in der Stadt") kann (kostenlos) beim Pressereferat (Universität Bamberg, Pressereferat, 96045 Bamberg) bestellt werden.

1.8. Weitere Informationen

Weitere Informationen über den Diplom-Studiengang Politikwissenschaft in Bamberg können von mehreren Stellen bezogen werden. Bei allgemeinen Fragen zum Studium in Bamberg hilft die

Zentrale Studienberatung der Universität Bamberg

Markusstraße 6, Zi. 108

96045 Bamberg

Sprechzeiten Montag bis Freitag von 8.30-12.00 Uhr, Montag 13.30-15.00 Uhr, und nach Vereinbarung

Tel. 0951-863-1050; E-Mail studienberatung@zuv.uni-bamberg.de

Informationen über Universität, Fakultät und Studium sind auch erhältlich vom

Dekanat der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften

Universität Bamberg

Feldkirchenstraße 21, Zi. 131

96045 Bamberg

Tel. 0951-863-2501; E-mail Dekanat@sowi.uni-bamberg.de

Für gezielte Fragen zum Diplom-Studiengang Politikwissenschaft ist der Fachstudienberater für das Fach Politikwissenschaft der richtige Ansprechpartner

Dr. Johannes Schmidt

Universität Bamberg

Lehrstuhl für Politikwissenschaft I

Feldkirchenstraße 21, Zi. 228

96045 Bamberg

Tel. 0951-863-2619; E-mail Johannes.Schmidt@sowi.uni-bamberg.de

Sprechstunde Montag 16.15-18.00 Uhr

2. Hinweise zur Benutzung der Satzungen und des Studienplans

Das Studium im Diplom-Studiengang Politikwissenschaft in Bamberg unterliegt Regeln, die allen seinen Studenten bekannt sein müssen. Diese Regeln sind in mehreren Dokumenten niedergelegt, die nachfolgend in ihrer jeweils aktuellen Version abgedruckt sind. Diese Schriftstücke können auch aus dem Internet unter folgender Adresse (<http://www.uni-bamberg.de/sowi/dekanat/info/>) abgerufen werden. Um ihre Einordnung und ihr Verständnis zu erleichtern, soll auf folgende wichtige Punkte besonders aufmerksam gemacht werden.

Es gibt insgesamt drei einschlägige sogenannte "Satzungen" (Prüfungsordnung vom 31. Oktober 2000; Studienordnung vom 31. Oktober 2000; Praktikumsordnung vom 2. April 2001) sowie einen Studienplan für den Diplom-Studiengang Politikwissenschaft. Diese Regelwerke unterscheiden sich sowohl in ihrer Zielsetzung als auch hinsichtlich ihres Verbindlichkeitscharakters voneinander. Während die Prüfungs-, Studien- und Praktikumsordnung (also die sogenannten "Satzungen") das Diplomstudium Politikwissenschaft *rechtlich verbindlich regeln*, bietet der Studienplan eine Hilfestellung bei der individuellen Organisation und Gestaltung des Studiums.

Unter den drei genannten Ordnungen nimmt die *Prüfungsordnung* eine besonders herausgehobene Stellung ein. In ihr sind neben allgemeinen Regeln zum Diplomstudium die Voraussetzungen für und die Durchführungsmodalitäten der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung niedergelegt. Sollten jemals Konflikte zwischen Bestimmungen der verschiedenen Regelwerke auftauchen, die im weitesten Sinne das Politikstudium betreffen, dann gelten letztendlich immer die Bestimmungen der gültigen Prüfungsordnung. Rechtlich verbindlich ist dabei ausschließlich die im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst veröffentlichte Fassung.

Die *Studienordnung* regelt neben der Studiendauer und den Studienabschnitten vor allem die Studieninhalte im Grund- und Hauptstudium. Darüber hinaus informiert sie über die unterschiedlichen Arten von Lehrveranstaltungen sowie über die Rahmenbedingungen und die Durchführung der unterschiedlichen Prüfungen. In der *Praktikumsordnung* wird die Ableistung des verpflichtenden Praktikums näher geregelt. Diese drei Ordnungen für den Diplom-Studiengang Politikwissenschaft werden von der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften und der Universität Bamberg verabschiedet und vom zuständigen Ministerium in München genehmigt.

Die Kenntnis der explizit für den Diplom-Studiengang Politikwissenschaft in Bamberg erlassenen Satzungen ist für ein erfolgreiches Studium jedoch noch nicht ausreichend. Um über alle relevanten Bestimmungen informiert zu sein, ist es unerlässlich, periodisch (ein oder zweimal im Semester) die aktuellen Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses zu konsultieren, die ausschließlich im Internet (<http://www.uni-bamberg.de/sowi/dekanat/info/>) veröffentlicht werden. Unter anderem werden hier die

Anforderungen für den Besuch bestimmter Veranstaltungen, mögliche Sonder- und Übergangsregelungen, Interpretationen der drei Satzungen sowie Informationen zu den bevorstehenden Prüfungen bekanntgemacht.

Neben den bereits genannten Satzungen und den Veröffentlichungen des Prüfungsausschusses im Internet müssen unbedingt auch jene verbindlichen Bestimmungen beachtet werden, die das Studium von Wahlpflichtfächern und die Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsmodalitäten für die dort abzulegenden Prüfungen regeln. Die Universität hat im Herbst 2000 eine *Wahlpflichtfachprüfungsordnung* (WPO) für die Diplom-Studiengänge verabschiedet. Diese enthält einen allgemeinen Teil und einen Teil mit besonderen Bestimmungen für eine Reihe von Wahlpflichtfächern. Werden im Rahmen der WPO besondere Regelungen für bestimmte Fächer festgelegt, dann sind diese maßgeblich. Wenn in der WPO jedoch keine weiteren Präzisierungen für ein Wahlpflichtfach vorgenommen werden, dann kommt der allgemeine Teil der WPO in Verbindung mit der Diplomprüfungsordnung Politikwissenschaft zur Anwendung. Da zwischen den Bestimmungen der unterschiedlichen Regelwerke Konflikte nicht immer definitiv ausgeschlossen werden können, wird dringend empfohlen, die Studienberatungen und Fachvertreter der gewählten Wahlpflichtfächer rechtzeitig über die genauen Bedingungen von Studium und Prüfungen zu befragen. Schließlich muß bei der Wahl des Wahlpflichtfaches im Grundstudium auch bedacht werden, daß einige Wahlpflichtfächer laut WPO *im Hauptstudium nur dann gewählt werden dürfen*, wenn diese Fächer bereits im Grundstudium studiert wurden oder entsprechende Leistungen nachgeholt werden.

Im Gegensatz zu den bisher behandelten verbindlichen Regeln bildet der *Studienplan* einen Mustervorschlag, der die effiziente Planung und Gestaltung des Studiums fördern soll. Es steht aber nach wie vor jedem Studenten frei, sein Studium im Rahmen der Prüfungs- und Studienordnung individuell zu gestalten. Dazu gehört auch die Möglichkeit, je nach Interesse in einem oder mehreren Fächern mehr Stunden als vorgesehen oder zusätzliche Fächer zu besuchen. Es muß auch betont werden, daß der Studienplan keinen Anspruch auf eine immer *vollständige* Übereinstimmung zwischen den im Vorlesungsverzeichnis für ein Semester aufgeführten Lehrveranstaltungen und den im Studienplan vorgesehenen Veranstaltungen begründet. Zum einen können die Titel der Veranstaltungen geringfügig variieren, ohne daß der Inhalt dadurch erheblich abgewandelt würde. Derartige Variationen treten besonders bei den Wahlpflichtfächern auf. In solchen Fällen wird empfohlen, sich bei Unsicherheiten mit einem Vertreter des jeweiligen Faches in Verbindung zu setzen. Zum anderen kann die exakte semesterweise Realisierung des Studienplanes auch durch unvermeidbare oder unvorhersehbare Vorkommnisse beeinträchtigt werden. Obwohl alle Lehrkräfte bemüht sind, die Vorgaben des Studienplans weitgehend umzusetzen, können Krankheit, Forschungssemester, Lehrkraftwechsel usw. manchmal zum Ausfall oder zur Verschiebung von Lehrveranstaltungen führen. Deshalb wird den Studenten geraten, sich über solche möglichen Veränderungen rechtzeitig zu informieren und sie in ihrer Studienplanung zu berücksichtigen.

3. Prüfungsordnung

für den Diplom-Studiengang

Politikwissenschaft

an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

vom 31. Oktober 2000

zuletzt geändert durch die

"Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Politikwissenschaft
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. März 2007"

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2007/2007-???.pdf)

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Allgemeine Regelungen	17
§ 1 Geltungsbereich	17
§ 2 Studiendauer, Studienabschnitte	17
§ 3 Prüfungen	17
§ 4 Diplomgrad	18
§ 5 Prüfungsausschuß	18
§ 6 Prüfer und Beisitzer	19
§ 7 Ausschluß wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht	20
§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	20
§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Mängel im Prüfungsverfahren	22
§ 10 Schriftliche und mündliche Prüfungen	23
§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Fachnoten und der Prüfungsgesamtnote	24
§ 12 Ungültigkeit von Prüfungen	25
§ 13 Einsicht in die Prüfungsakten	26
§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen	26
§ 15 Prüfungserleichterungen in besonderen Fällen	26
II. Diplomvorprüfung	27
§ 16 Zulassungsvoraussetzungen	27
§ 17 Prüfungs- und Anmeldestermine	28
§ 18 Zulassungsverfahren	28
§ 19 Gegenstand, Zweck und Prüfungsfächer der Diplomvorprüfung	30
§ 20 Ergebnis der Diplomvorprüfung und Zeugnis	31
§ 21 Wiederholung der Diplomvorprüfung	31
§ 22 Endgültig nicht bestandene Diplomvorprüfung	32

III.	Die Diplomprüfung	32
§ 23	Gegenstand, Zweck und Prüfungsfächer der Diplomprüfung	32
§ 24	Prüfungs- und Anmeldungstermine	34
§ 25	Zweck, Gegenstand und Bearbeitungszeit der Diplomarbeit	34
§ 26	Zulassung zur Diplomarbeit	35
§ 27	Form, Abgabe, Annahme und Bewertung der Diplomarbeit	36
§ 28	Wiederholung der Diplomarbeit	36
§ 29	Zulassung zu Klausurarbeiten und mündlichen Prüfungen	36
§ 30	Klausurarbeiten	37
§ 31	Ergebnis der Diplomprüfung	37
§ 32	Wiederholung der Diplomprüfung	38
§ 33	Endgültig nicht bestandene Diplomprüfung	38
§ 34	Zeugnis und Diplomurkunde	38
§ 35	Zusatzprüfungen	39
IV.	Schlußbestimmungen	39
§ 37	Inkrafttreten und Übergangsregelung	39
ANHANG		
	Wahlpflichtfächer im Grundstudium	40
	Wahlpflichtfächer im Hauptstudium	41

Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erläßt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Prüfungsordnung:¹

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Prüfungsordnung regelt Zweck, Inhalt und Verfahren der Prüfungen im Diplom-Studiengang Politikwissenschaft an der Universität Bamberg. Sofern für Wahlpflichtfächer Regelungen in der 'Wahlpflichtfach-Prüfungsordnung für die Diplomstudiengänge an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg' getroffen sind, haben diese Vorrang vor der vorliegenden Prüfungsordnung.

§ 2 Studiendauer, Studienabschnitte

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für Praktikum, Abschlußprüfung und Anfertigung der Diplomarbeit acht Semester und drei Monate. Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium und ein viersemestriges Hauptstudium. Der Höchstumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 136 Semesterwochenstunden.

§ 3 Prüfungen

Die beiden Studienabschnitte werden jeweils mit einer Prüfung abgeschlossen. Den ordnungsgemäßen Abschluß des Grundstudiums bildet die Diplomvorprüfung, den ordnungsgemäßen Abschluß des Hauptstudiums die Diplomprüfung.

¹ Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

§ 4 Diplomgrad

Mit der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad "Diplom-Politologe Univ." bzw. "Diplom-Politologin Univ." ("Dipl.-Pol.Univ.") erworben.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuß

1. achtet darauf, daß die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden,
2. sorgt im Benehmen mit dem Prüfungsamt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen,
3. bestellt die Prüfer und Beisitzer,
4. berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten,
5. gibt Anregungen zur Änderung der Studien- und der Prüfungsordnung sowie der Studienpläne,
6. entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen,
7. entscheidet über die Zulassung zu Prüfungen,
8. entscheidet in Streitfragen über die Auslegung dieser Prüfungsordnung,
9. entscheidet in allen weiteren, ihm durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben.

Der Prüfungsausschuß kann bestimmte Aufgaben an den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter delegieren. Er kann die Erledigung einzelner Aufgaben an seinen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter oder an das Prüfungsamt übertragen.

- ### (2) Der Prüfungsausschuß besteht aus mindestens drei Mitgliedern, dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und einem oder mehreren weiteren Mitgliedern. Dem Prüfungsausschuß dürfen nur prüfungsberechtigte Mitglieder der Fakultät angehören, die Mehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie der Vorsitzende und dessen Stellvertreter müssen Professoren sein.

- (3) Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften gewählt. Die Amtszeit beträgt in der Regel zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vorher geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der Prüfungsausschuß beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Bei Eilbedürftigkeit kann er eine Abstimmung im Umlaufverfahren durchführen. Unaufschiebbare Entscheidungen kann er anstelle des Prüfungsausschusses treffen; hiervon hat er dem Prüfungsausschuß unverzüglich Kenntnis zu geben. Dieser kann die Entscheidung aufheben, bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.
- (6) Über jede Sitzung des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muß Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten.
- (7) Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, sind dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Widerspruchsbescheide werden vom Rektor im Benehmen mit dem Prüfungsausschuß und den zuständigen Prüfern erlassen, in Fragen fachlich-prüfungsrechtlicher Beurteilung ist die einvernehmliche Beteiligung des Prüfungsausschusses notwendig.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

- (1) Für die Bestellung des Themenstellers der Diplomarbeit und für die Bestellung der Prüfer zu den mündlichen Prüfungen hat der Prüfungskandidat ein Vorschlagsrecht. Ein Rechtsanspruch auf die Bestellung der vorgeschlagenen Themensteller/Prüfer besteht nicht.

- (2) Zum Prüfer können alle nach Art. 62 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG in Verbindung mit der Hochschulprüfungsverordnung (BayRS-2210-1-1-6-WK) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Diplomprüfungen Befugten nur bestellt werden, wenn sie, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit an der Universität Bamberg im Prüfungsfach ausgeübt haben.
- (3) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung bestanden hat und an der Universität Bamberg hauptamtlich tätig ist.
- (4) Die Namen der Prüfer sollen den Prüfungskandidaten in geeigneter Form rechtzeitig bekanntgegeben werden. Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfungen aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel eines Prüfers oder mehrerer Prüfer ist zulässig.

§ 7 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluß von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuß sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befaßter Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten im Diplom-Studiengang Politikwissenschaft an wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland und die dabei erbrachten Studienleistungen sind anzurechnen. Studienzeiten in anderen politikwissenschaftlichen Studiengängen an wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland und die dabei erbrachten Studienleistungen sind anzurechnen, soweit inhaltliche Gleichwertigkeit besteht. Studienzeiten in anderen Studiengängen an wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland und die dabei erbrachten Studienleistungen werden auf Antrag des Studenten angerechnet, soweit inhaltliche Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

- (2) Einschlägige Studienzeiten an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und die dabei erbrachten Studienleistungen sind auf Antrag anzurechnen, soweit inhaltliche Gleichwertigkeit besteht. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß. Bei Zweifel an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.
- (3) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie inhaltlich gleichwertig sind, als Studienleistungen sowie auf die Studienzzeit angerechnet; Art. 62 Abs. 4 Satz 2 BayHSchG ist zu beachten. Bei der Feststellung der inhaltlichen Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu berücksichtigen.
- (4) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Fachhochschulgängen werden auf Antrag des Studenten angerechnet, soweit sie den Anforderungen des Diplomstudiengangs Politikwissenschaft an der Universität Bamberg entsprechen.
- (5) Diplomvorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungen im Diplom-Studiengang Politikwissenschaft an wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen. Gleichwertige Prüfungen in anderen politikwissenschaftlichen Studiengängen an wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen, wenn das Grundstudium dieser Studiengänge an den betreffenden Hochschulen mit dem der Politikwissenschaft inhaltlich gleich ist und die Prüfungsanforderungen gleichwertig sind. Diplomvorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen an wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden auf Antrag des Studenten angerechnet, soweit inhaltliche Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (6) Diplomvorprüfungen und andere Prüfungen, die der Prüfungskandidat an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in demselben oder in einem vergleichbaren Studiengang bestanden hat, werden auf schriftlichen Antrag angerechnet, falls sie nach Umfang und Anforderungen gleichwertig sind. Absatz 2 Sätze 2 - 4 gelten entsprechend.

- (7) Bestandene Teile von an anderen wissenschaftlichen Hochschulen bestandenen oder nicht bestandenen Prüfungen werden angerechnet, soweit inhaltliche Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Bestandene Teile von an der Universität Bamberg in anderen Studiengängen bestandenen oder nicht bestandenen Prüfungen werden angerechnet, sofern es sich um dieselben Prüfungsleistungen handelt, die in dieser Prüfungsordnung vorgeschrieben werden.
- (8) Anträge auf Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungen sind schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.
- (9) Zeugnisse und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, müssen zusammen mit einer Übersetzung vorgelegt werden.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfungskandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfungsleistung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vom Prüfungskandidaten unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft nachgewiesen werden. Bei Krankheit des Prüfungskandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muß, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. In begründeten Zweifelsfällen kann das Prüfungsamt zusätzlich ein Zeugnis des Gesundheitsamtes verlangen. Die für einen Rücktritt während des Prüfungstermins geltend gemachten Gründe sind darüber hinaus unverzüglich gegenüber dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden zu erklären und glaubhaft zu machen.
- (3) Über die Anrechnung der Gründe für Versäumnis oder Rücktritt entscheidet der Prüfungsausschuß. Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfungskandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Werden die Gründe vom Prüfungsausschuß anerkannt, so hat der Prüfungskandidat die nicht erbrachte Prüfungsleistung zu einem vom Prüfungsausschuß festzusetzenden neuen Prüfungstermin nachzuholen. Die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Prüfungsteilen werden in diesem Falle angerechnet.

- (4) Versucht ein Prüfungskandidat, das Ergebnis seiner Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Der Prüfungsverstoß wird vom jeweiligen Prüfer oder vom Aufsichtsführenden festgestellt und im Prüfungsprotokoll vermerkt.
- (5) Ein Prüfungskandidat, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (6) Angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich angezeigt werden. Die Anzeige hat beim jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden zu erfolgen, soweit sie einen bestimmten Prüfungstermin betrifft, ansonsten beim Prüfungsamt. Darüber hinaus muß die Anzeige spätestens nach einem Monat schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses begründet werden. Die Entscheidung über die Anerkennung von Mängeln im Prüfungsverfahren trifft der Prüfungsausschuß. Dieser kann beschließen, daß der Prüfungskandidat sich den beanstandeten Teilen einer Prüfung noch einmal unterziehen kann, ohne daß dies als Wiederholung im Sinne der §§ 21, 28 und 32 gilt.

§ 10 Schriftliche und mündliche Prüfungen

- (1) In schriftlichen und mündlichen Prüfungen sind nur individuelle Leistungen zu erbringen.
- (2) Schriftliche Prüfungsleistungen bestehen aus Klausurarbeiten und - im Rahmen der Diplomprüfung - aus einer Diplomarbeit.
- (3) Für jede Klausur in den politikwissenschaftlichen Prüfungsfächern werden drei Themen gestellt; der Kandidat bearbeitet ein Thema. Die zulässigen Hilfsmittel werden rechtzeitig durch Aushang bekanntgegeben.

- (4) Über den Verlauf der Klausurarbeiten ist ein Protokoll anzufertigen, in dem besondere Vorkommnisse, insbesondere Versuche eines Prüfungskandidaten, das Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, einzutragen sind. Das Protokoll ist von den Aufsichtspersonen zu unterschreiben und mit den Klausurarbeiten an die für die Organisation der jeweiligen Prüfung zuständige Stelle weiterzugeben.
- (5) Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers abgehalten. Mündliche Prüfungen sind in der Regel Einzelprüfungen. Auf Antrag von Kandidaten und mit Zustimmung des Prüfers können sie als Gruppenprüfung durchgeführt werden. An Gruppenprüfungen dürfen höchstens drei Kandidaten teilnehmen. Mündliche Prüfungen dauern je Kandidat etwa dreißig Minuten. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (6) Über die mündliche Prüfung wird ein Protokoll geführt. Es soll die Namen der Prüfungskandidaten, des Prüfers und des Beisitzers sowie die Zeit der Prüfung, eine stichwortartige Beschreibung der Prüfungsgegenstände und das Ergebnis der Prüfung enthalten. Das Protokoll ist vom Prüfer und vom Beisitzer zu unterzeichnen; es ist mindestens zwei Jahre aufzubewahren.
- (7) Bei mündlichen Prüfungen werden Studenten, die sich bei nächstfolgenden Prüfungsterminen der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen. Auf Verlangen des Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Fachnoten und der Prüfungsgesamtnote

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note 1 = sehr gut:	eine hervorragende Leistung;
Note 2 = gut:	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
Note 3 = befriedigend:	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
Note 4 = ausreichend:	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
Note 5 = nicht ausreichend:	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierteren Bewertung der Leistungen können die Noten um 0,3 verringert oder erhöht werden. Noten über 4,0 sind nicht ausreichend. Die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind ausgeschlossen. Die Abstufungen sind der verbalen Bezeichnung der Note als Zahl in Klammern hinzuzufügen.

- (2) Klausurarbeiten und Diplomarbeiten werden von dem Prüfer, der das Thema gestellt hat, und von einem zweiten Prüfer in der Regel innerhalb von sechs Wochen schriftlich bewertet. Bei nicht übereinstimmenden Beurteilungen entscheidet der Prüfungsausschuß über die endgültige Bewertung. Der Prüfungsausschuß kann im Fall der Diplomarbeit vorher die Bewertung eines dritten Prüfers einholen. Die mündlichen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer allein benotet.
- (3) Sind in einem Prüfungsfach mehrere einzelne Prüfungsleistungen zu erbringen, so ist die Note für dieses Prüfungsfach das auf eine Stelle nach dem Komma abgerundete arithmetische Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Gleiches gilt, wenn eine Prüfung nach § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 16 Nr. 3 Satz 2 oder nach § 23 Abs. 6 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 durch drei studienbegleitende Leistungsnachweise ersetzt wird. Die Noten der Prüfungsfächer sind dann nach folgender Notenskala zu bezeichnen:

1,0 bis 1,5:	sehr gut
über 1,5 bis 2,5:	gut
über 2,5 bis 3,5:	befriedigend
über 3,5 bis 4,0:	ausreichend
über 4,0:	nicht ausreichend

- (4) Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung ist das arithmetische Mittel der Noten der sieben einzelnen Fachnoten. Für die Bezeichnung der Gesamtnote gilt Absatz 3 entsprechend.
- (5) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird als gewichtetes Mittel wie folgt errechnet: Die Diplomarbeit wird 4-fach gewichtet, die vier Klausurarbeiten und die vier mündlichen Prüfungen werden je 1-fach gewichtet. Für die Bezeichnung der Gesamtnote gilt Absatz 3 entsprechend.

§ 12 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfungskandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so werden die betreffenden Noten vom Prüfungsausschuß entsprechend berichtigt. Der Prüfungsausschuß kann in diesem Fall die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Prüfungskandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfungskandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen, zu korrigieren und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 13 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluß des jeweiligen Prüfungstermins wird dem Prüfungskandidaten auf Antrag Einsicht in seine Klausurarbeiten, in die Gutachten zur Diplomarbeit und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Ordnung erfolgen durch Aushang an den für Bekanntmachungen des Prüfungsamtes vorgesehenen Stellen. Elektronische Veröffentlichungen, auf die durch entsprechenden Aushang verwiesen wird, gelten als gleichwertig erfolgt.

§ 15 Prüfungserleichterungen in besonderen Fällen

- (1) Schwangere haben ab der 30. Schwangerschaftswoche bei Prüfungsklausuren nach je zwei Stunden Arbeitszeit Anspruch auf eine Erholungspause von 30 Minuten Dauer, während deren sie in Begleitung einer Aufsichtsperson den Prüfungsraum verlassen und auf Wunsch im Freien spazieren gehen können. Diese Pausenzeit wird an die Prüfungszeit angehängt. Die Erleichterung wird gewährt, wenn die betroffenen Studentinnen beim Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor dem Klausurtermin einen entsprechenden Antrag stellen und eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, in welcher Schwangerschaftswoche sie sich zum Klausurtermin befinden werden. Die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtenengesetz, §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung in den jeweils geltenden Fassungen wird ermöglicht. Die einschlägigen Anträge sind an das Prüfungsamt zu stellen.

- (2) Auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist behinderten Prüfungskandidaten, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsleistungen zu gewähren.
- (3) Prüfungsvergünstigungen gemäß Absatz 2 werden nur auf schriftlichen Antrag hin gewährt. Der Antrag ist der Anmeldung zur Prüfung beizufügen.

II. Diplomvorprüfung

§ 16 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomvorprüfung sind:

1. Die allgemeine Hochschulreife oder die einschlägige fachgebundene Hochschulreife unter Berücksichtigung der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (BayRS 2210-1-1-3-K/WK) in der jeweils geltenden Fassung.
2. Ein in der Regel mindestens dreisemestriges Grundstudium der Politikwissenschaft entsprechend der Studienordnung für den Diplom-Studiengang Politikwissenschaft der Universität Bamberg oder entsprechende gemäß § 8 vom Prüfungsausschuß anerkannte Studienzeiten.
3. Vor der Zulassung zur letzten Teilprüfung gemäß § 17 Abs. 1 die Vorlage folgender mindestens mit "ausreichend" bewerteter Leistungsnachweise (Scheine):
 - je ein Proseminarschein aus den fünf Teilgebieten der Politikwissenschaft (§ 19 Abs. 2 Nr. 1 bis 5)
 - ein Leistungsnachweis aus dem Wahlpflichtfach (Anhang Nr. 1); dieser entfällt, wenn eine von der Ablegung der entsprechenden Teilprüfung der Diplomvorprüfung verschiedene Möglichkeit zum Scheinerwerb nicht angeboten wird,
 - ein Leistungsnachweis aus Methoden der empirischen Sozialforschung

Die Leistungsnachweise werden nach einheitlicher Festlegung des Dozenten für jede Lehrveranstaltung aufgrund einer Klausur oder Hausarbeit oder eines Referates erbracht, die mindestens mit "ausreichend" bewertet sind. Der Versuch, die Leistungsnachweise zu erwerben, kann unter Beachtung der Frist des § 17 Abs. 4 zweimal wiederholt werden.

§ 17 Prüfungs- und Anmeldungstermine

- (1) Die Diplomvorprüfung kann insgesamt oder in Teilen frühestens nach Beendigung der Vorlesungszeit des zweiten Fachsemesters abgelegt werden. Diese Frist entfällt, wenn ein Prüfungsfach nach § 19 Abs. 3 Satz 2 geprüft wird. Vor der Zulassung zu jeder Teilprüfung nach § 19 Abs. 2 Nrn. 1 bis 6 müssen die entsprechenden Leistungen nach § 16 Nr. 3 nachgewiesen sein. Vor der Zulassung zur letzten Teilprüfung müssen alle Leistungen nach § 16 Nr. 3 nachgewiesen sein.
- (2) Die Bekanntgabe der Klausurtermine und der Prüfer der Diplomvorprüfung erfolgt spätestens einen Monat vor Beginn der Prüfungen durch Aushang.
- (3) Die Termine für die Anmeldung zur Diplomvorprüfung werden mit Beginn der Vorlesungszeit des Prüfungssemesters öffentlich - durch Aushang - unter Angabe einer Ausschußfrist bekanntgegeben.
- (4) Meldet sich der Student nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Diplomvorprüfung an, daß er diese einschließlich aller Prüfungsleistungen gemäß § 19 Abs. 2 und 3 zu den regulären Prüfungsterminen bis zum Ende des fünften Semesters ablegen kann, oder legt er die Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht ab, so gelten alle Prüfungsleistungen, zu denen er sich noch nicht gemeldet oder die er nicht abgelegt hat, als erstmals abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Student hat die Gründe für die nicht rechtzeitige Anmeldung bzw. für das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 18 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung ist unter Beachtung der Ausschußfrist gemäß § 17 Abs. 4 in der durch Aushang bekannt gegebenen Form an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 16 genannten Zulassungsvoraussetzungen unter Berücksichtigung von § 17 Abs. 1,
 2. eine Erklärung, in welchen Prüfungsfächern gemäß § 19 Absatz 2 und 3 schriftliche bzw. mündliche Prüfung gewünscht wird und welche Prüfer für die mündlichen Prüfungen vorgeschlagen werden,
 3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplomvorprüfung oder eine Diplomprüfung in einem politikwissenschaftlichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat, ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder ob er unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist.
- (3) Ist es dem Prüfungskandidaten nicht möglich, die nach Absatz 2 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Entspricht die Anmeldung zur Diplomvorprüfung nicht den Anforderungen gemäß Absatz 2, wird der Student vom Prüfungsamt schriftlich aufgefordert, innerhalb einer Ausschußfrist den Nachweis zu erbringen, daß die Anforderungen erfüllt sind.
- (5) Die Zulassung zur Diplomvorprüfung wird versagt, wenn
1. die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 16 nicht erfüllt sind,
 2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig oder unrichtig sind,
 3. der Kandidat eine Diplomvorprüfung, eine Diplomprüfung oder vergleichbare Prüfungsleistungen in einem politikwissenschaftlichen Studiengang bereits endgültig nicht bestanden hat oder unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist.
- (6) Die Entscheidung über die Zulassung zur Diplomvorprüfung wird durch öffentlichen Aushang bekanntgegeben. Eine ablehnende Entscheidung wird dem Betroffenen schriftlich unter Angabe von Gründen mitgeteilt.

§ 19 Gegenstand, Zweck und Prüfungsfächer der Diplomvorprüfung

(1) Gegenstand der Diplomvorprüfung sind die Inhalte des Grundstudiums der Prüfungsfächer. Die Diplomvorprüfung dient dem Nachweis, daß sich der Prüfungskandidat mit den inhaltlichen und methodischen Grundlagen der Politikwissenschaft und politikwissenschaftlich relevanter Nachbarfächer vertraut gemacht und sich die Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hat, die erforderlich sind, um das Hauptstudium mit Aussicht auf Erfolg zu betreiben. Gegenstand der Diplomvorprüfung im Wahlpflichtfach sind Grundbegriffe, Arbeitsweise und Theorie dieser Wissenschaften. Das Nähere regelt die Studienordnung.

(2) Die Diplomvorprüfung erstreckt sich auf die Prüfungsfächer:

1. Internationale und europäische Politik
2. Politische Soziologie
3. Politische Systeme
4. Politische Theorie
5. Verwaltungswissenschaft
6. Wahlpflichtfach
7. Statistik.

Über die ausnahmsweise Zulassung von in Anhang Nr. 1 nicht aufgeführten Wahlpflichtfächern im Einzelfall entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) In drei der Prüfungsfächer nach Absatz 2 Nrn. 1 bis 6 ist jeweils eine mündliche Prüfung abzulegen, in den drei anderen Prüfungsfächern nach Absatz 2 Nrn. 1 bis 6 ist jeweils eine vierstündige Klausur zu schreiben, in Statistik ist eine dreistündige Klausur zu schreiben. Anstelle dieser Klausuren können nach Festsetzung durch die Prüfer auch äquivalente Teilklausurarbeiten von jeweils mindestens einer Stunde Dauer geschrieben werden, deren Gesamtdauer vier Stunden nicht überschreiten darf. Die mündlichen Prüfungen in den politikwissenschaftlichen Prüfungsfächern sind bei verschiedenen Prüfern abzulegen, sofern solche zur Verfügung stehen. Das Wahlrecht des Kandidaten zwischen schriftlicher und mündlicher Prüfung kann nur im Rahmen der vorhandenen Prüfungsangebote ausgeübt werden. Die Zulassungsvoraussetzungen, Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände im Wahlpflichtfach richten sich nach der Wahlpflichtfach-Prüfungsordnung für die Diplom-Studiengänge an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg in der jeweils geltenden Fassung. Ist dort keine Festlegung getroffen, werden die Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände von den jeweiligen Fachvertretern festgelegt, wobei der Gesamtumfang aller Prüfungsleistungen eine vierstündige Klausur und eine 30-minütige mündliche Prüfung nicht überschreiten darf.

(4) In jedem der fünf Teilgebiete der Politikwissenschaft kann die schriftliche oder mündliche Prüfung ersetzt werden durch jeweils zwei mindestens mit 'ausreichend' benotete studienbegleitende Leistungsnachweise aus dem jeweiligen Teilgebiet; diese müssen zusätzlich zu den nach § 16 Nr. 3 vor-

gesehenen erworben werden, sofern die Möglichkeit zum Erwerb entsprechender Leistungsnachweise angeboten wird. Ob und zu welchen Konditionen diese Möglichkeit angeboten wird, entscheidet der jeweilige Fachvertreter.

§ 20 Ergebnis der Diplomvorprüfung und Zeugnis

- (1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn in allen Teilprüfungen der Prüfungsfächer gemäß § 19 Abs. 2 mindestens die Note "ausreichend" erzielt wurde.
- (2) Über die erfolgreiche Teilnahme an der Diplomvorprüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die Noten der einzelnen Prüfungsfächer sowie die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung abschließend bewertet worden ist.
- (3) Dem Prüfungskandidaten kann vom Prüfungsamt eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen der Diplomvorprüfung ausgestellt werden.
- (4) Hat der Kandidat in einer Prüfungsleistung eine schlechtere Note als "ausreichend" erhalten, ist ihm dies schriftlich mitzuteilen.

§ 21 Wiederholung der Diplomvorprüfung

- (1) Prüfungsleistungen, die mit "nicht ausreichend" bewertet wurden, können einmal wiederholt werden.
- (2) Jede Wiederholungsprüfung muß zum nächsten regulären Prüfungstermin in allen Prüfungsfächern erfolgen, in denen die Diplomvorprüfung nicht bestanden wurde, sofern nicht dem Prüfungsteilnehmer wegen besonderer von ihm nicht zu vertretender Gründe vom Prüfungsausschuß eine Nachfrist gewährt wird. Versäumt der Prüfungskandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen die Wiederholungsprüfung oder wird ihm trotz eines Antrages keine Fristverlängerung gewährt, gilt die Diplomvorprüfung als endgültig nicht bestanden.
- (3) Höchstens drei Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden.

- (4) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Diplomvorprüfung oder einzelner bestandener Prüfungsleistungen ist nicht zulässig. Zur Wiederholungsprüfung wird nur zugelassen, wer die Erstprüfung an der Universität Bamberg abgelegt hat.

§ 22 Endgültig nicht bestandene Diplomvorprüfung

- (1) Hat ein Prüfungskandidat die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden, so wird er hierüber schriftlich benachrichtigt.
- (2) Hat ein Prüfungskandidat die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertungen sowie die zur bestandenen Diplomvorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen nennt und die erkennen läßt, daß die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 23 Gegenstand, Zweck und Prüfungsfächer der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums der Politikwissenschaft. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfungskandidat gründliche Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Studienfaches überblickt und die Fähigkeit besitzt, die wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnisse des Studienfaches selbständig anzuwenden.
- (2) Die Diplomprüfung umfaßt zwei Teile:
1. Die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit (Diplomarbeit)

2. Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen in vier der fünf politikwissenschaftlichen Teilgebiete (Internationale und europäische Politik, Politische Soziologie, Politische Systeme, Politische Theorie, Verwaltungswissenschaft) und in den beiden Wahlpflichtfächern (gemäß Anhang Nr. 2)

Über die ausnahmsweise Zulassung von im Anhang Nr. 2 nicht aufgeführten Wahlpflichtfächern im Einzelfall entscheidet der Prüfungsausschuß.

- (3) Gegenstand der Klausurarbeiten und der mündlichen Prüfungen sind die Inhalte des Hauptstudiums.
- (4) In den gewählten vier politikwissenschaftlichen Teilgebieten sind drei jeweils vierstündige Klausuren zu schreiben (eine Stunde = 60 Minuten) und drei mündliche Prüfungen abzulegen. Die mündlichen Prüfungen in politikwissenschaftlichen Prüfungsfächern sind jeweils bei verschiedenen Prüfern abzulegen, sofern solche zur Verfügung stehen. Das Wahlrecht des Kandidaten zwischen schriftlicher und mündlicher Prüfung kann nur im Rahmen der vorhandenen Prüfungsangebote ausgeübt werden.
- (5) In einem der Wahlpflichtfächer ist eine vierstündige Klausur zu schreiben (eine Stunde = 60 Minuten); in demjenigen Wahlpflichtfach, in dem keine Klausur geschrieben wird, ist eine mündliche Prüfung abzulegen. Das Wahlrecht des Kandidaten zwischen schriftlicher und mündlicher Prüfung kann nur im Rahmen der vorhandenen Prüfungsangebote ausgeübt werden. Die Zulassungsvoraussetzungen, Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände in den Wahlpflichtfächern richten sich nach der Wahlpflichtfach-Prüfungsordnung für die Diplom-Studiengänge an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg in der jeweils geltenden Fassung. Ist dort keine Festlegung getroffen, werden die Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände von den jeweiligen Fachvertretern festgelegt, wobei der Gesamtumfang aller Prüfungsleistungen eine vierstündige Klausur und eine 30-minütige mündliche Prüfung nicht überschreiten darf.
- (6) In jedem der vier Teilgebiete der Politikwissenschaft kann höchstens eine schriftliche oder mündliche Prüfung ersetzt werden durch jeweils zwei mindestens mit 'ausreichend' benotete studienbegleitende Leistungsnachweise aus dem Hauptstudium des jeweiligen Teilgebietes zusätzlich zu den in § 29 Abs. 1 vorgeschriebenen, von denen jeweils mindestens einer ein Hauptseminarschein sein muss, sofern die Möglichkeit zum Erwerb entsprechender Leistungsnachweise angeboten wird. Ob und zu welchen Konditionen diese Möglichkeit angeboten wird, entscheidet der jeweilige Fachvertreter.

§ 24 Prüfungs- und Anmeldungstermine

- (1) Die Klausurarbeiten finden in der Regel nach Beendigung der Vorlesungszeit statt. Die mündlichen Prüfungen erfolgen in der Regel zu Beginn der Vorlesungszeit.
- (2) Die Bekanntgabe der Termine und der Prüfer für Klausuren und mündliche Prüfungen der Diplomprüfung erfolgt spätestens einen Monat vor Beginn der Prüfungen durch Aushang.
- (3) Die Termine für die Anmeldung zu den Klausuren und mündlichen Prüfungen der Diplomprüfung werden mit Beginn der Vorlesungszeit des der Prüfung vorausgehenden Semesters öffentlich - durch Aushang - unter Angabe einer Ausschlußfrist bekanntgegeben.
- (4) Meldet sich der Student nicht so rechtzeitig zur Diplomprüfung an, daß er diese einschließlich aller Prüfungsleistungen gemäß § 23 Abs. 2, 4 und 5 zu den regulären Prüfungsterminen bis zum Ende des dritten Monats des 13. Semesters ablegen kann, oder legt er die Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht ab, so gelten alle Prüfungsleistungen, zu denen er sich noch nicht gemeldet oder die er nicht abgelegt hat, als erstmals abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Student hat die Gründe für die nicht rechtzeitige Anmeldung bzw. für das Versäumnis nicht zu vertreten. Die Meldedfrist nach Satz 1 verlängert sich jeweils um für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen benötigte Semester.

§ 25 Zweck, Gegenstand und Bearbeitungszeit der Diplomarbeit

- (1) Mit der Diplomarbeit soll der Nachweis erbracht werden, daß der Prüfungskandidat in der Lage ist, das gestellte Thema selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema der Diplomarbeit ist einem der Teilgebiete der Politikwissenschaft zu entnehmen, in denen die Diplomprüfung abgelegt wird.
- (2) Für die Bearbeitung der Diplomarbeit ist ein Zeitraum von sechs Monaten vorgesehen. Der Bearbeitungszeitraum beginnt mit Ablauf des Tages der Ausgabe des Themas der Diplomarbeit. Bei Vorliegen triftiger Gründe kann diese Frist auf schriftlichen Antrag vom Prüfungsausschuß einmal um höchstens zwei Monate verlängert werden. Der Antrag muß spätestens vier Wochen vor Ablauf der regulären Bearbeitungszeit beim Prüfungsausschuß eingegangen sein. Im Falle einer Erkrankung kann auf schriftlichen Antrag der Fristablauf unterbrochen werden. Die Dauer der Unterbrechung bemißt sich nach der ärztlich bescheinigten Dauer der Erkrankung.

§ 26 Zulassung zur Diplomarbeit

- (1) Zur Diplomarbeit kann nur zugelassen werden, wer
 1. die Diplomvorprüfung im Studiengang Politikwissenschaft bestanden hat oder eine gleichwertige Prüfungsleistung gemäß § 8 Abs. 5 und 6 nachweist,
 2. ein mindestens zweisemestriges, ordnungsgemäßes Studium der Politikwissenschaft nach bestandener Diplomvorprüfung oder entsprechende, gemäß § 8 Abs. 1 bis 3 vom Prüfungsausschuß anerkannte Studienzeiten nachweist,
 3. nicht bereits die Diplomprüfung in demselben Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder einen politikwissenschaftlichen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule mit einer Diplomprüfung erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit ist unter Beachtung der Fristen gemäß § 24 schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzung,
 2. eine Erklärung, welcher Prüfer für Themenstellung und Betreuung gewünscht wird,
 3. eine Erklärung darüber, ob und mit welchem Erfolg der Prüfungskandidat sich bereits einer Diplomprüfung oder vergleichbaren Prüfungen im Fach Politikwissenschaft unterzogen hat und ob er unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist.
- (3) Die Bestimmungen des § 18 Abs. 5 gelten entsprechend.
- (4) Die Zulassung zur Diplomarbeit und der mit der Themenstellung und Betreuung beauftragte Prüfer werden dem Kandidaten vom Prüfungsausschuß schriftlich mitgeteilt. Das Thema der Diplomarbeit wird vom Prüfer nach Vorlage dieser Mitteilung an den Prüfungskandidaten ausgegeben. Der Ausgabebetrag ist aktenkundig zu machen.
- (5) Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung des Prüfungsausschusses innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden.

§ 27 Form, Abgabe, Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist maschinenschriftlich in deutscher Sprache abzufassen und innerhalb der festgesetzten Frist gemäß § 25 Abs. 2 in dreifacher Ausfertigung und in gebundener Form beim Prüfungsamt einzureichen. Auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten kann der Prüfungsausschuss mit Zustimmung der Prüfer gestatten, dass die Diplomarbeit in einer anderen lebenden Sprache abgefasst wird.
- (2) Mit der Diplomarbeit ist eine schriftliche Erklärung des Prüfungskandidaten einzureichen, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (3) Wird die Diplomarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Bei Übersendung der Diplomarbeit mit der Post ist für die Rechtzeitigkeit des Zugangs das Datum des Poststempels maßgebend.
- (4) Die Benotung der Diplomarbeit erfolgt gemäß § 11 Abs. 1 und 2.
- (5) Die Note der Diplomarbeit wird dem Prüfungskandidaten vom Prüfungsamt mitgeteilt.

§ 28 Wiederholung der Diplomarbeit

Ist die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet worden, kann der Kandidat nach den Vorschriften der §§ 24 bis 27 eine zweite Diplomarbeit über ein neues Thema anfertigen. Das neue Thema ist binnen acht Wochen nach der Mitteilung gemäß § 27 Abs. 5 auszugeben. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Bei Wiederholung ist die Rückgabe des Themas nach § 26 Abs. 5 ausgeschlossen.

§ 29 Zulassung zu Klausurarbeiten und mündlichen Prüfungen

- (1) Zu den Klausurarbeiten und den mündlichen Prüfungen der Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer ein in der Regel zweisemestriges Studium der Politikwissenschaft nach bestandener Vordiplomprüfung gemäß der Studienordnung für den Diplom-Studiengang Politikwissenschaft an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg oder entsprechende, gemäß § 8 vom Prüfungsausschuß anerkannte Studienzeiten nachweist. Diese Frist entfällt, wenn ein Prüfungsfach nach § 23 Abs. 5

Satz 2 geprüft wird. Zu den Teilprüfungen in Politikwissenschaft kann nur zugelassen werden, wer in dem jeweiligen Prüfungsfach einen mindestens mit "ausreichend" bewerteten Hauptseminarschein erworben hat. Zu den Teilprüfungen in den Wahlpflichtfächern kann nur zugelassen werden, wer jeweils einen mindestens mit "ausreichend" bewerteten Leistungsnachweis aus dem Hauptstudium des betreffenden Wahlpflichtfaches erworben hat. Dieser entfällt, wenn eine von der Ablegung der entsprechenden Teilprüfung der Diplomprüfung verschiedene Möglichkeit zum Scheinerwerb im betreffenden Wahlpflichtfach nicht angeboten wird. Bei der Meldung zur letzten Teilprüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an einem achtwöchigen Praktikum gemäß § 5 Abs. 4 der Studienordnung für den Diplom-Studiengang Politikwissenschaft an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg nachzuweisen.

Die genannten Hauptseminarscheine und Leistungsnachweise werden nach Festlegung des Dozenten für jede Lehrveranstaltung aufgrund einer Klausur oder Hausarbeit oder eines Referates erbracht, die mindestens mit "ausreichend" bewertet sind. Der Versuch, die Leistungsnachweise zu erwerben, kann unter Beachtung der Frist des § 24 Abs. 4 zweimal wiederholt werden.

- (2) Der Antrag auf Zulassung zu den Klausuren und mündlichen Prüfungen der Diplomprüfung ist unter Beachtung der Ausschußfrist gemäß § 24 Abs. 3 schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen.
- (3) Die Bestimmungen des § 18 Abs. 3 bis 6 gelten entsprechend.

§ 30 Klausurarbeiten

Die Bewertung der Klausurarbeiten erfolgt gemäß § 11 Abs. 1 und 2.

§ 31 Ergebnis der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn
 1. die Diplomarbeit mindestens mit "ausreichend" bewertet worden ist,
 2. in allen Teilprüfungsleistungen gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 und 5 mindestens die Note "ausreichend" erzielt wurde.

- (2) § 20 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 32 Wiederholung der Diplomprüfung

- (1) Prüfungsleistungen, die mit "nicht ausreichend" bewertet wurden, können einmal wiederholt werden.
- (2) Höchstens drei Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden.
- (3) § 21 Abs. 2 und 4 gelten entsprechend.

§ 33 Endgültig nicht bestandene Diplomprüfung

§ 22 gilt entsprechend.

§ 34 Zeugnis und Diplomurkunde

- (1) Über die erfolgreiche Diplomprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das das Thema und die Bewertung der Diplomarbeit, die Noten der Prüfungsfächer und der einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 2 und Absätze 4 und 5 und die Prüfungsgesamtnote gemäß § 11 Abs. 5 nennt. Nach § 8 Abs. 7 Satz 1 erfolgte Anrechnungen werden im Zeugnis entsprechend gekennzeichnet. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung abschließend bewertet worden ist.
- (2) Mit dem Zeugnis wird dem Prüfungskandidaten eine Diplomurkunde ausgehändigt, die die Verleihung des akademischen Grades "Diplom-Politologe Univ." bzw. "Diplom-Politologin Univ." ("Dipl.-Pol. Univ.") bekundet. Die Diplomurkunde wird vom Dekan der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften der Universität Bamberg und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Fakultätssiegel versehen. Sie trägt das Datum des Zeugnisses. Zusätzlich wird ein Diploma-Supplement in englischer Sprache ausgehändigt.

- (3) Mit der Aushändigung der Diplomurkunde erhält der Prüfungskandidat die Befugnis, den akademischen Grad "Diplom-Politologe Univ." bzw. "Diplom-Politologin Univ." zu führen.
- (4) Dem Prüfungskandidaten kann durch das Prüfungsamt eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen der Diplomprüfung ausgestellt werden.

§ 35 Zusatzprüfungen

- (1) Ein Student kann sich auf Antrag in weiteren sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Fächern im Rahmen der Diplomprüfung prüfen lassen.
- (2) Die in den weiteren Prüfungsfächern erzielten Fachnoten werden bei der Festsetzung der Gesamtnote der Diplomprüfung nicht berücksichtigt, jedoch auf Wunsch des Prüfungskandidaten auf dem Zeugnis der Diplomprüfung vermerkt. Über das Ergebnis einer Zusatzprüfung kann auch ein besonderes Zeugnis ausgestellt werden.
- (3) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Zusatzprüfung ist ausgeschlossen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 36 Inkrafttreten und Übergangsregelung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2000 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die "Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Politikwissenschaft an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg" vom 1. Juli 1985 (KMBI II S. 201), zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Prüfungsordnungen für die Diplom-Studiengänge und der Zwischenprüfungsordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. Oktober 1999 (KWMBI 2000 S. 50), vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 außer Kraft.
- (3) Studenten, die sich bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits im Grundstudium befinden, können die Diplomvorprüfung auf Antrag nach den bisherigen Vorschriften ablegen.
- (4) Studenten, die sich bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits im Hauptstudium befinden, können die Diplomprüfung auf Antrag nach den bisherigen Vorschriften ablegen.

A N H A N G

1. Wahlpflichtfächer im Grundstudium:

Andragogik

Bevölkerungswissenschaft

Geographie

Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre

Grundzüge der Volkswirtschaftslehre

Grundzüge der Wirtschaftsinformatik

Methoden der empirischen Sozialforschung

Neuere und Neueste Geschichte

Öffentliches Recht

Philosophie

Privatrecht, insbesondere Wirtschaftsrecht

Soziologie

2. Wahlpflichtfächer im Hauptstudium:

Allgemeine Betriebswirtschaftslehre

Allgemeine Volkswirtschaftslehre

Allgemeine Wirtschaftsinformatik

Andragogik

Arbeits- und Sozialrecht

Arbeitswissenschaft

Bevölkerungswissenschaft

Europäisches Gemeinschaftsrecht

Finanzwirtschaft

Finanzwissenschaft

Geographie

Internationales Management

Internationale Wirtschaftsbeziehungen

Logistik und logistische Informatik

Marketing

Methoden der Empirischen Sozialforschung

Monetäre Ökonomik

Neuere und Neueste Geschichte

Öffentliches Recht

Personalwirtschaft und Organisation

Philosophie

Privatrecht, insbesondere Wirtschaftsrecht

Soziale Sicherung (kann nicht zusammen mit den Fächern "Arbeits- und Sozialrecht", "Sozialpolitik" oder "Urbanistik und Sozialplanung" studiert werden)

Sozialpolitik

Sozialwissenschaftliche Europastudien

Soziologie

Statistik

Unternehmensführung und Controlling

Urbanistik und Sozialplanung

Versicherungsökonomik

Wirtschafts- und Organisationspsychologie

Wirtschafts- und Innovationsgeschichte

sowie das fünfte politikwissenschaftliche Teilgebiet

4. Studienordnung

für den Diplom-Studiengang

Politikwissenschaft

an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

vom 31. Oktober 2000

zuletzt geändert durch die

"Dritte Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Diplom-Studiengang Politikwissenschaft
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. März 2007"

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2007/2007-???.pdf)

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Geltungsbereich	45
§ 2 Studiendauer, Studienabschnitte, Studienbeginn	45
§ 3 Ziele des Studiums	45
§ 4 Studieninhalte des Grundstudiums	47
§ 5 Studieninhalte des Hauptstudiums	50
§ 6 Lehrveranstaltungsarten	51
§ 7 Gliederung des Studiums	52
§ 8 Leistungsnachweise	53
§ 9 Studienplan	54
§ 10 Prüfungen	54
§ 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	58
§ 12 Studienfachberatung	58
§ 13 Schlussbestimmungen	58
§ 14 Inkrafttreten	59
 ANHANG:	
Wahlpflichtfächer im Grundstudium	60
Wahlpflichtfächer im Hauptstudium	61

Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erläßt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studienordnung:¹

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Politikwissenschaft der Otto-Friedrich-Universität Bamberg Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums der Politikwissenschaft an der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften der Universität Bamberg.

§ 2 Studiendauer, Studienabschnitte, Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester und drei Monate. Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium und in ein viersemestriges Hauptstudium. Das gemäß § 5 Abs. 4 abzuleistende Praktikum verlängert die Regelstudienzeit nicht.
- (2) Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn zum Wintersemester ausgerichtet. Die Aufnahme des Studiums zum Wintersemester wird deshalb empfohlen. Die Aufnahme des Studiums zum Sommersemester ist jedoch möglich.

§ 3 Ziele des Studiums

- (1) Der Student der Politikwissenschaft soll durch das Studium die Fähigkeit erwerben, politische Probleme zu erkennen und sachgerecht darzustellen, politische Konzeptionen auf ihren Beitrag zur Problemlösung hin zu analysieren und kritisch zu beurteilen sowie selbständig mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden Lösungsmöglichkeiten auszuarbeiten. Darüber hinaus soll der Student auch befähigt werden, rechtliche, soziale und ökonomische Zusammenhänge und die bei der

¹ Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

Durchsetzung von Lösungsmöglichkeiten auftretenden politischen Probleme darzustellen und in eigenen Lösungsvorschlägen zu berücksichtigen.

- (2) Das Studium soll auf diese Weise den Studenten auf vielfältige berufliche Einsatzmöglichkeiten vorbereiten und ihn in seinem späteren Berufsleben zum Wechsel zwischen Funktionen befähigen. Es soll die Bereitschaft und Fähigkeit zu Flexibilität und Mobilität fördern, weil sich angesichts laufender Strukturwandlungen inhaltlich genau bestimmte, enge Tätigkeitsfelder für den Diplom-Politologen weder für die Gegenwart scharf abgrenzen noch für die Zukunft eindeutig prognostizieren lassen und weil Diplom-Politologen überwiegend in solchen Bereichen tätig werden, in denen weniger Spezialisten und ihre Spezialkenntnisse als vielmehr Politikwissenschaftler, die über möglichst breite und vielfältige Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, gefragt sind. Dabei kommen besonders die folgenden Tätigkeitsfelder in Frage:
- Politische Bildungsarbeit im Bereich der Jugend- und Erwachsenenbildung (z. B. Volkshochschulen, Kirchen, Gewerkschaften und andere Verbände, Betriebe)
 - Parteien (Organisations- und Verwaltungsarbeit, wissenschaftliche Beratung und Entscheidungsvorbereitung)
 - Parlamente der Länder und des Bundes (wissenschaftliche Dienste bei Bundestag und Landtagen)
 - Verbände (allgemeine Organisationsarbeit, Arbeit in Fachreferaten, Entscheidungsvorbereitung und wissenschaftliche Beratung, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit)
 - Öffentliche Verwaltung (in Bund, Ländern, Gemeinden, in inter- und supranationalen Institutionen und Organisationen, diplomatische und konsularische Dienste)
 - Wirtschaft (Markt- und Meinungsforschung, Öffentlichkeitsarbeit, Personal-, Planungs- und Ausbildungswesen)
 - Wissenschaft (Hochschulen und Forschungsinstitute)
 - Kommunikationsmittel (Presse, Rundfunk, Fernsehen, Verlage, Presseagenturen)
- (3) Dem Studenten wird die Möglichkeit geboten, durch Schwerpunktbildung sein Studium tätigkeitsfeldbezogen zu konzipieren. Schwerpunktbildung kann durch Auswahl innerhalb der Teilgebiete der Politikwissenschaft und durch die Auswahl von Wahlpflichtfächern erfolgen. Die Schwerpunktbildung soll allerdings nicht auf eine zu spezialisierte Tätigkeit vorbereiten, sondern ein umfassendes Wissen und weitgehende Fähigkeiten für die Tätigkeitsfelder vermitteln und so innerhalb der Tätigkeitsfelder noch ein hohes Maß an Flexibilität und Mobilität gewährleisten.

- (4) Das Studium soll Praxisbezug in dem Sinne haben, daß der Student möglichst umfassend auf die in der beruflichen Praxis zu erwartenden Probleme vorbereitet wird, daß die in der Praxis auftretenden Probleme bei der Erfassung und Analyse politischer Zusammenhänge und bei der Durchsetzung von Lösungsmöglichkeiten während des Studiums erörtert werden und daß Veränderungen der Probleme und Fragestellungen der politischen Praxis in den Studieninhalten berücksichtigt werden.
- (5) Die Integration rechts- und wirtschaftswissenschaftlicher Lehrveranstaltungen sowie von Lehrveranstaltungen aus weiteren benachbarten Fächern in das politikwissenschaftliche Studium bietet dem Studenten die Möglichkeit für eine interdisziplinäre Orientierung. Hierdurch soll die Fähigkeit ausgebildet werden, fachübergreifende Zusammenhänge zu erkennen und darzustellen.

§ 4 Studieninhalte des Grundstudiums

- (1) Das Grundstudium dient der Vermittlung der inhaltlichen und methodischen Grundlagen der Politikwissenschaft, der Nachbardisziplinen, die eine notwendige Ergänzung des politikwissenschaftlichen Studiums darstellen, sowie des Wahlpflichtfaches. Durch das Grundstudium wird der Student auf die Diplomvorprüfung und auf die Weiterführung des Studienganges im Hauptstudium vorbereitet.
- (2) Das Grundstudium umfaßt
1. Die Teilgebiete der Politikwissenschaft:
 - Internationale und europäische Politik
 - Politische Soziologie
 - Politische Systeme
 - Politische Theorie
 - Verwaltungswissenschaft
 2. Ergänzungsfächer:
 - Öffentliches Recht
 - Volkswirtschaftslehre
 - Informatik
 3. Statistik und Methoden
 - Statistik
 - Methoden der empirischen Sozialforschung
 4. Ein Wahlpflichtfach

(3) Teilgebiete der Politikwissenschaft

In den politikwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen soll der Student Grundkenntnisse der fünf Teilgebiete des Faches erwerben, sich mit den spezifischen wissenschaftlichen Methoden und Techniken des Faches vertraut machen sowie politische Zusammenhänge und Probleme erkennen und verstehen und die Anwendbarkeit theoretischer Einsichten auf politische Problemstellungen beurteilen lernen. Die Lehrveranstaltungen sind insbesondere darauf gerichtet, Grundbegriffe und Grundfragestellungen des Faches zu vermitteln. Inhalte des Grundstudiums sind:

1. Internationale und europäische Politik

Grundzüge der Außenpolitik (besonders der Bundesrepublik Deutschland), der internationalen und der europäischen Politik

2. Politische Soziologie

Grundzüge der politischen Sozialisation, Partizipation und Kommunikation, der Parteien-, Verbands-, Eliten- und Wahlsoziologie

3. Politische Systeme

Grundzüge der Verfassungs-, Regierungs- und Verwaltungssysteme ausgewählter Staaten und des wissenschaftlichen Vergleichs politischer Systeme

3. Politische Theorie

Grundzüge klassischer und moderner politischer Theorien, politischer Ideengeschichte, politikwissenschaftlicher Theoriebildung und der Wissenschaftstheorie

4. Verwaltungswissenschaft

Grundzüge der Verwaltungswissenschaft, Verwaltungsaufbau in der Bundesrepublik Deutschland, Verwaltung und ihr sozioökonomisches und insbesondere politisches Umfeld

(4) Ergänzungsfächer

Die Ergänzungsfächer sind nicht Prüfungsgegenstand. In den Lehrveranstaltungen der Ergänzungsfächer soll der Student eine Einführung in zentrale Fragestellungen und Arbeitsweisen dieser Fächer erfahren, deren Inhalte im Hauptstudium wesentliche Grundlagen bilden. Diese Lehrveranstaltungen sollen eine sinnvolle Ergänzung des politikwissenschaftlichen Studiums darstellen und eine interdisziplinäre Sichtweise fördern. Inhalte dieser Lehrveranstaltungen sind:

1. Öffentliches Recht

Grundzüge des Öffentlichen Rechts (besonders des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland)

2. Volkswirtschaftslehre

Grundzüge der Volkswirtschaftslehre, ihrer Methoden und Teilgebiete und der Theorie der Wirtschaftspolitik

3. Informatik

In diesen Lehrveranstaltungen werden Aufbau und Arbeitsweise der Informatik dargestellt, die Grundlagen zur Erstellung eines Programms behandelt und Umgang mit und Einsatzmöglichkeiten von bestimmten Programmpaketen erörtert.

(5) Statistik und Methoden

1. Statistik

Die Studenten sollen mit dem notwendigen methodischen Instrumentarium ausgestattet und zugleich die methodischen Grundlagen für aufbauende Lehrveranstaltungen und Fragestellungen geschaffen werden. Die Studenten sollen die wichtigsten statistischen Verfahren praktisch anzuwenden in der Lage sein und ihre theoretischen Grundlagen - insbesondere die Voraussetzungen ihrer Anwendbarkeit - kennen. Im Grundstudium liegen die Schwerpunkte im Bereich der Beschreibenden (Deskriptiven) Statistik und der Schließenden (Induktiven) Statistik.

2. Methoden der empirischen Sozialforschung

In diesen Lehrveranstaltungen wird ein Überblick über die wichtigsten Verfahren der Datenerhebung, der Gewinnung von Stichproben, der Datenaufbereitung und Dateninterpretation vermittelt. Parallel dazu wird durch wissenschaftstheoretische Inhalte die allgemeine Struktur des sozialwissenschaftlichen Forschungsprozesses verdeutlicht.

(6) Wahlpflichtfach

Der Student soll in einem selbstgewählten Fach an Grundbegriffe, Arbeitsweise und Theorieansätze dieser Wissenschaft herangeführt werden. Die Studieninhalte richten sich nach dem jeweils geltenden Studienplan (§ 7 Abs. 3, §§ 9, 14 Abs. 2). Im Grundstudium wählbare Wahlpflichtfächer sind im Anhang aufgeführt.

§ 5 Studieninhalte des Hauptstudiums

(1) Das Hauptstudium umfaßt:

1. Vier der fünf Teilgebiete der Politikwissenschaft:

Internationale und europäische Politik
 Politische Soziologie
 Politische Systeme
 Politische Theorie
 Verwaltungswissenschaft

2. Zwei Wahlpflichtfächer

3. Ein Praktikum

(2) Teilgebiete der Politikwissenschaft

In den vier gewählten Teilgebieten der Politikwissenschaft sollen intensive Kenntnisse der jeweiligen Problemstellungen, theoretischen Konzeptionen und Forschungsmethoden erworben werden.

(3) Wahlpflichtfächer

Der Student soll in zwei selbstgewählten Fächern vertiefte Kenntnisse von Fragestellungen, theoretischen Konzeptionen und Forschungsmethoden erwerben. Wählbar ist hier auch das fünfte Teilgebiet der Politikwissenschaft. Der Wechsel von Wahlpflichtfächern zwischen Grund- und Hauptstudium ist zulässig; das Studium eines Wahlpflichtfaches im Hauptstudium setzt jedoch die beim Studium eines entsprechenden Wahlpflichtfaches im Grundstudium erworbenen Kenntnisse voraus. Die Studieninhalte richten sich nach dem jeweils geltenden Studienplan (§ 7 Abs. 3, §§ 9, 14 Abs. 2). Im Hauptstudium wählbare Wahlpflichtfächer sind im Anhang aufgeführt.

(4) Praktikum

Im Hauptstudium ist ein achtwöchiges Praktikum abzuleisten. Es kann bei Behörden, Unternehmen, Verbänden, Parteien, Medien und Forschungseinrichtungen stattfinden. Die Organisationseinheit, bei der das Praktikum absolviert wird, muß mindestens mit einer permanent und hauptamtlich geführten Geschäftsstelle ausgestattet sein. Ein kurzer Bericht über das Praktikum muß innerhalb von acht Wochen nach Beendigung beim Prüfungsamt und beim Prüfungsausschussvorsitzenden abgegeben werden.

§ 6 Lehrveranstaltungsarten

Lehrveranstaltungsarten im Studium sind Vorlesungen, Proseminare, Hauptseminare und Übungen. Außer bei Vorlesungen ist die Teilnehmerzahl beschränkt.

(1) Vorlesungen:

Sie dienen dazu, Gegenstand und Inhalt von Teilgebieten der einzelnen Fächer darzulegen und zu erörtern.

(2) Proseminare:

Sie dienen innerhalb des Grundstudiums der Vertiefung, Intensivierung und Ergänzung der erworbenen Fachkenntnisse. Es soll auch die Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten vermittelt werden.

(3) Hauptseminare:

Hauptseminare sind Veranstaltungen des Hauptstudiums, in denen mit Studenten höherer Semester (Fortgeschrittenen) fachspezifische Fragestellungen erarbeitet und diskutiert werden. Sie dienen dem Erwerb vertiefter Kenntnisse der Problembereiche einzelner Fächer und Teilgebiete und bieten Gelegenheit zu selbständigem wissenschaftlichem Arbeiten. Der Diplomvorprüfung entsprechende Grundkenntnisse werden vorausgesetzt. Darüber hinaus kann der Nachweis veranstellungsspezifischer Vorkenntnisse verlangt werden.

(4) Übungen:

Sie dienen innerhalb des Grund- und Hauptstudiums dem Erwerb notwendiger methodischer und inhaltlicher Kenntnisse. Der Stoff des Grund- bzw. Hauptstudiums wird vertieft und ergänzt sowie in der Regel anhand von Übungsaufgaben oder Übungsfällen erarbeitet. Sie bieten die Möglichkeit, die in Vorlesungen, Proseminaren und Hauptseminaren erworbenen Kenntnisse anzuwenden und zu erweitern.

§ 7 Gliederung des Studiums

(1) Grundstudium

Die Anzahl der Semesterwochenstunden für die Pflichtlehrveranstaltungen des Grundstudiums der Politikwissenschaft ist wie folgt festgesetzt:

	Vorlesung/Übung	Proseminar
Teilgebiete der Politikwissenschaft:		
Internationale und europäische Politik	4	2
Politische Soziologie	4	2
Politische Systeme	4	2
Politische Theorie	4	2
Verwaltungswissenschaft	4	2
Ergänzungsfächer:		
Öffentliches Recht	4	
Volkswirtschaftslehre	6	
Informatik	4	
Statistik und Methoden:		
Statistik	8	
Methoden der empirischen Sozialforschung	4	2
Wahlpflichtfach	4	2
Insgesamt		64

Durch fachspezifische Gegebenheiten kann in den einzelnen Wahlpflichtfächern die Zahl von sechs Semesterwochenstunden geringfügig über- oder unterschritten werden. Ebenso kann die Verteilung der Lehrveranstaltungsarten um bis zu zwei Semesterwochenstunden abweichen. Näheres regelt der Studienplan. Die Übereinstimmung mit den Prüfungsvoraussetzungen und Prüfungsinhalten nach Maßgabe von § 16 Nr. 3, § 19 der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Politikwissenschaft muß dabei gewährleistet bleiben.

(2) Hauptstudium

Die Anzahl der Semesterwochenstunden für die Pflichtlehrveranstaltungen des Hauptstudiums der Politikwissenschaft ist wie folgt festgesetzt:

	Vorlesung/Übung	Hauptseminar
Vier Teilgebiete der Politikwissenschaft:	je 6	je 6
Zwei Wahlpflichtfächer:	je 6	je 6
Insgesamt		72

Durch fachspezifische Gegebenheiten kann in einzelnen Wahlpflichtfächern die Zahl von zwölf Semesterwochenstunden geringfügig über- oder unterschritten werden. Ebenso kann die Verteilung der Lehrveranstaltungsarten um bis zu vier Semesterwochenstunden abweichen. Näheres regelt der Studienplan. Die Übereinstimmung mit den Prüfungsvoraussetzungen und Prüfungsinhalten nach Maßgabe von § 23 Abs. 2, § 29 Abs. 1 der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Politikwissenschaft muß dabei gewährleistet bleiben.

(3) Die Aufteilung der Semesterwochenstunden nach Studieninhalten, Lehrveranstaltungsarten und Studiensemestern erfolgt im Studienplan.

§ 8 Leistungsnachweise

(1) Die gemäß § 16 Nr. 3 und § 29 Abs. 1 der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Politikwissenschaft geforderten Leistungsnachweise (Scheine) werden grundsätzlich als Nachweise der individuellen Leistung vergeben.

(2) Im Grundstudium können Leistungsnachweise grundsätzlich in Proseminaren, im Hauptstudium grundsätzlich in Hauptseminaren erworben werden. Nach besonderer Ankündigung ist der Erwerb von Leistungsnachweisen sowohl im Grund- als auch im Hauptstudium auch in Vorlesungen und Übungen möglich. Im einzelnen können Leistungsnachweise wie folgt erworben werden:

- in Vorlesungen durch eine mindestens mit "ausreichend" bewertete Klausur;
- in Proseminaren, Hauptseminaren und Übungen durch mindestens mit "ausreichend" bewertete Leistungen in Form einer Klausur, eines Referates oder einer Hausarbeit.

Die Art des Leistungsnachweises in Proseminaren, Hauptseminaren und Übungen wird durch die Dozenten einheitlich für jede Lehrveranstaltung bestimmt.

- (3) Im Grundstudium muß der Student je einen mindestens mit "ausreichend" bewerteten Leistungsnachweis in den fünf Teilgebieten der Politikwissenschaft, einen Leistungsnachweis im Wahlpflichtfach und einen Leistungsnachweis in Methoden der empirischen Sozialforschung erwerben. Im Wahlpflichtfach entfällt dieser, wenn eine von der Ablegung der entsprechenden Teilprüfung der Diplomvorprüfung verschiedene Möglichkeit zum Scheinerwerb nicht angeboten wird.
- (4) Im Hauptstudium muß der Student je einen mindestens mit "ausreichend" bewerteten Hauptseminarschein in den vier gewählten politikwissenschaftlichen Teilgebieten und je einen mindestens mit "ausreichend" bewerteten Leistungsnachweis aus dem Hauptstudium in den beiden Wahlpflichtfächern erwerben. Im Wahlpflichtfach entfällt dieser, wenn eine von der Ablegung der entsprechenden Teilprüfung der Diplomprüfung verschiedene Möglichkeit zum Scheinerwerb im betreffenden Wahlpflichtfach nicht angeboten wird. Ferner ist die Teilnahme an einem achtwöchigen Praktikum verpflichtend.

§ 9 Studienplan

- (1) Der Studienplan legt Studieninhalte und ihren zeitlichen Ablauf im Studium, die Anzahl der jeweiligen Semesterwochenstunden und Lehrveranstaltungsarten fest. Er ist als Vorschlag zur effizienten Planung und Gestaltung des Studiums zu verstehen.
- (2) Der Studienplan ist auf den Studienbeginn zum Wintersemester abgestellt.

§ 10 Prüfungen

- (1) Die beiden Studienabschnitte des Studiengangs Politikwissenschaft werden jeweils mit einer Prüfung abgeschlossen. Den ordnungsgemäßen Abschluß des Grundstudiums bildet die Diplomvorprüfung, den ordnungsgemäßen Abschluß des Hauptstudiums die Diplomprüfung.

- (2) Gegenstand der Diplomvorprüfung sind die Inhalte des Grundstudiums. Die Diplomvorprüfung dient dem Nachweis, daß sich der Prüfungskandidat mit den inhaltlichen und methodischen Grundlagen der Politikwissenschaft sowie des Wahlpflichtfaches vertraut gemacht und sich die Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hat, die erforderlich sind, um das Hauptstudium mit Aussicht auf Erfolg zu betreiben.
- (3) Die Diplomvorprüfung erstreckt sich auf
1. Internationale und europäische Politik
 2. Politische Soziologie
 3. Politische Systeme
 4. Politische Theorie
 5. Verwaltungswissenschaft
 6. das Wahlpflichtfach (gemäß Anhang Nr. 1)
 7. Statistik.

In drei der Prüfungsfächer unter Nummer 1 bis 6 und in Statistik ist jeweils eine Klausur zu schreiben. In den drei anderen politikwissenschaftlichen Prüfungsfächern unter Nummer 1 bis 6 ist jeweils eine mündliche Prüfung abzulegen. In jedem der fünf Teilgebiete der Politikwissenschaft kann die schriftliche oder mündliche Prüfung durch jeweils zwei mindestens mit 'ausreichend' benotete studienbegleitende Leistungsnachweise aus dem jeweiligen Teilgebiet ersetzt werden, sofern die Möglichkeit zum Erwerb entsprechender Leistungsnachweise angeboten wird; diese müssen zusätzlich zu den nach § 8 Abs. 3 vorgesehenen Leistungsnachweisen erworben werden. Ob und zu welchen Konditionen diese Möglichkeit angeboten wird, legt der jeweilige Fachvertreter fest.

- (4) Die Diplomvorprüfung wird in der Regel ganz oder in Teilen frühestens nach Beendigung der Vorlesungszeit des zweiten Fachsemesters abgelegt.
- (5) Meldet sich der Student nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Diplomvorprüfung an, daß er diese einschließlich aller Prüfungsteile gemäß Absatz 3 zu den regulären Prüfungsterminen bis zum Ende des fünften Semesters ablegen kann, oder legt er die Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht ab, so gelten alle Prüfungsleistungen, zu denen er sich noch nicht gemeldet oder die er nicht abgelegt hat, als erstmals nicht bestanden, es sei denn, der Student hat die Gründe für die nicht rechtzeitige Anmeldung bzw. für das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (6) Ist die Diplomvorprüfung insgesamt oder in Teilen nicht bestanden oder ist § 9 Abs. 1 der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Politikwissenschaft anzuwenden, kann sie in den Fächern, die mit "nicht ausreichend" bewertet wurden, einmal wiederholt werden. In höchstens drei Prüfungsfächern ist die zweimalige Wiederholung zulässig. Die jeweiligen Wiederholungsprüfungen müssen zum nächsten regulären Prüfungstermin in allen Prüfungsfächern erfolgen, in denen

die Diplomvorprüfung nicht bestanden wurde, sofern nicht dem Prüfungsteilnehmer wegen besonderer von ihm nicht zu vertretender Gründe vom Prüfungsausschuß eine Nachfrist gewährt wird. Versäumt der Prüfungskandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen eine Wiederholungsprüfung oder wird ihm trotz eines Antrages keine Fristverlängerung gewährt, gilt die Diplomvorprüfung als endgültig nicht bestanden.

- (7) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums der Politikwissenschaft. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfungskandidat gründliche Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Studienfaches überblickt und die Fähigkeit besitzt, die wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnisse des Studienfaches selbständig anzuwenden.

- (8) Die Diplomprüfung umfaßt zwei Teile:

1. die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit (Diplomarbeit)
2. Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen in vier der fünf politikwissenschaftlichen Teilgebiete (Internationale und europäische Politik, Politische Soziologie, Politische Systeme, Politische Theorie, Verwaltungswissenschaft) und in den beiden Wahlpflichtfächern (gemäß Anhang Nr. 2)

In den vier gewählten politikwissenschaftlichen Teilgebieten sind drei jeweils vierstündige Klausuren zu schreiben und drei mündliche Prüfungen abzulegen. In einem der Wahlpflichtfächer ist eine vierstündige Klausur zu schreiben; in demjenigen Wahlpflichtfach, in dem keine Klausur geschrieben wird, ist eine mündliche Prüfung abzulegen. In jedem der vier Teilgebiete der Politikwissenschaft kann höchstens eine schriftliche oder mündliche Prüfung durch jeweils zwei mindestens mit 'ausreichend' benotete studienbegleitende Leistungsnachweise aus dem Hauptstudium des jeweiligen Teilgebietes ersetzt werden, sofern die Möglichkeit zum Erwerb entsprechender Leistungsnachweise angeboten wird. Die Leistungsnachweise, von denen mindestens einer ein Hauptseminarschein sein muss, müssen zusätzlich zu den in § 8 Abs. 4 vorgeschriebenen Nachweisen erworben werden. Ob und zu welchen Konditionen diese Möglichkeit angeboten wird, legt der jeweilige Fachvertreter fest.

- (9) Mit der Diplomarbeit soll der Nachweis erbracht werden, daß der Prüfungskandidat in der Lage ist, das gestellte Thema selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema der Diplomarbeit ist einem der Teilgebiete der Politikwissenschaft zu entnehmen, in dem eine Prüfung abgelegt wird.

- (10) Das Thema der Diplomarbeit kann frühestens nach zwei Semestern des Hauptstudiums ausgegeben werden. Für die Bearbeitung der Diplomarbeit ist ein Zeitraum von sechs Monaten vorgesehen. Der Bearbeitungszeitraum beginnt mit Ablauf des Tages der Ausgabe des Themas der Diplomarbeit. Bei Vorliegen triftiger Gründe kann diese Frist auf schriftlichen Antrag vom Prüfungsausschuß um höchstens zwei Monate verlängert werden. Im Falle einer Erkrankung kann auf schriftlichen Antrag der Fristablauf unterbrochen werden. Die Dauer der Unterbrechung bemißt sich nach der ärztlich bescheinigten Dauer der Erkrankung. Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung des Prüfungsausschusses innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden.
- (11) Wird die Diplomarbeit nicht fristgerecht gemäß Absatz 10 abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. Bei Übersendung der Diplomarbeit mit der Post ist für die Rechtzeitigkeit des Zugangs das Datum des Poststempels maßgebend.
- (12) Ist die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet worden, kann der Kandidat eine zweite Diplomarbeit über ein neues Thema anfertigen. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.
- (13) Gegenstand der Klausurarbeiten und der mündlichen Prüfungen sind die Inhalte des Hauptstudiums. Die Klausurarbeiten finden in der Regel nach Beendigung der Vorlesungszeit statt. Die mündlichen Prüfungen erfolgen in der Regel zu Beginn der Vorlesungszeit.
- (14) Die Diplomprüfung wird in der Regel ganz oder in Teilen frühestens nach Beendigung der Vorlesungszeit des zweiten Semesters nach Bestehen der Vordiplomprüfung abgelegt.
- (15) Meldet sich der Student nicht so rechtzeitig zur Diplomprüfung an, daß er diese einschließlich aller Prüfungsleistungen gemäß Absatz 8 zu den regulären Prüfungsterminen bis zum Ende des dritten Monats des 13. Semesters ablegen kann, oder legt er die Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht ab, so gelten alle Prüfungsleistungen, zu denen er sich noch nicht gemeldet oder die er nicht abgelegt hat, als erstmals nicht bestanden, es sei denn, der Student hat die Gründe für die nicht rechtzeitige Anmeldung bzw. für das Versäumnis nicht zu vertreten. Die Meldefrist nach Satz 1 verlängert sich jeweils um für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen benötigte Semester.
- (16) Der Prüfungskandidat kann jede nicht mit mindestens "ausreichend" bewertete Prüfungsleistung der Diplomprüfung einmal wiederholen und zwar zum nächsten regulären Prüfungstermin. In höchstens drei Prüfungsfächern ist die zweimalige Wiederholung zulässig. Für die Diplomarbeit gilt ausschließlich Absatz 12.

- (17) Alle weiteren Informationen über die Prüfungen enthält die Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Politikwissenschaft. Die Prüfungsordnung regelt insbesondere Zweck und Umfang der Prüfungen, Zuständigkeiten in Prüfungsangelegenheiten, Prüfungsfristen, Zulassungsvoraussetzungen sowie Bewertungen von Prüfungsleistungen.

§ 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen, an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an Hochschulen im Ausland erbracht worden sind, richtet sich nach § 8 der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Politikwissenschaft.

§ 12 Studienfachberatung

Es wird eine Studienberatung durchgeführt, die in der Verantwortung der Hochschullehrer für Politikwissenschaft liegt.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen der Studienordnung sollen im Interesse der Kontinuität des Studienganges vorbehaltlich übergeordneter Bestimmungen jeweils frühestens nach der Zeit vorgenommen werden, die zur Absolvierung eines Studienabschnittes erforderlich ist.
- (2) Wesentliche Änderungen der Studieninhalte können vorbehaltlich übergeordneter Bestimmungen nur für diejenigen Studenten wirksam werden, die nach Inkrafttreten der Studienordnung den geänderten Studienabschnitt beginnen.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2000 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Studienordnung für den Diplom-Studiengang Politikwissenschaft an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. Juli 1985 (KMBI II S. 196), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. April 1997 (KWMBI II S. 471), vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 außer Kraft.
- (3) Studenten, die sich bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits im Grundstudium befinden, können die Diplommvorprüfung auf Antrag nach den bisherigen Vorschriften ablegen.
- (4) Studenten, die sich bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits im Hauptstudium befinden, können die Diplomprüfung auf Antrag nach den bisherigen Vorschriften ablegen.

A N H A N G

1. Wahlpflichtfächer im Grundstudium:

Andragogik

Bevölkerungswissenschaft

Geographie

Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre

Grundzüge der Volkswirtschaftslehre

Grundzüge der Wirtschaftsinformatik

Methoden der empirischen Sozialforschung

Neuere und Neueste Geschichte

Öffentliches Recht

Philosophie

Privatrecht, insbesondere Wirtschaftsrecht

Soziologie

2. Wahlpflichtfächer im Hauptstudium:

Allgemeine Betriebswirtschaftslehre

Allgemeine Volkswirtschaftslehre

Allgemeine Wirtschaftsinformatik

Andragogik

Arbeits- und Sozialrecht

Arbeitswissenschaft

Bevölkerungswissenschaft

Europäisches Gemeinschaftsrecht

Finanzwirtschaft

Finanzwissenschaft

Geographie

Internationales Management

Internationale Wirtschaftsbeziehungen

Logistik und logistische Informatik

Marketing

Methoden der Empirischen Sozialforschung

Monetäre Ökonomik

Neuere und Neueste Geschichte

Öffentliches Recht

Personalwirtschaft und Organisation

Philosophie

Privatrecht, insbesondere Wirtschaftsrecht

Soziale Sicherung (kann nicht zusammen mit den Fächern "Arbeits- und Sozialrecht", "Sozialpolitik" oder "Urbanistik und Sozialplanung" studiert werden)

Sozialpolitik

Sozialwissenschaftliche Europastudien

Soziologie

Statistik

Unternehmensführung und Controlling

Urbanistik und Sozialplanung

Versicherungsökonomik

Wirtschafts- und Organisationspsychologie

Wirtschafts- und Innovationsgeschichte

sowie das fünfte politikwissenschaftliche Teilgebiet

5. Praktikumsordnung

für den Diplom-Studiengang Politikwissenschaft

an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Vom 2. April 2001

Inhaltsverzeichnis

Seite

§ 1	Ziele des Praktikums	65
§ 2	Beteiligte bei der Durchführung des Praktikums	65
§ 3	Dauer, Teilbarkeit und Eingliederung in das Studium	66
§ 4	Wahl des Praktikumsplatzes	66
§ 5	Haftungsbestimmungen und Versicherungsschutz	67
§ 6	Ausbildungsinhalte	67
§ 7	Nachweis und Anerkennung des Praktikums	67
§ 8	Anrechnung und Befreiung von Praktikumsleistungen	68
§ 9	Inkrafttreten	68

Aufgrund des Art. 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - (BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Praktikumsordnung: 3

§ 1 Ziele des Praktikums

- (1) Im Studiengang Politikwissenschaft an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg ist gemäß der Prüfungsordnung und Studienordnung für diesen Diplom-Studiengang ein Pflichtpraktikum abzuleisten.
- (2) Ziel des Praktikums ist es, politikwissenschaftliche Theorie- und Methodenkenntnisse mit beruflicher Praxis zu verbinden. Insbesondere soll die Anschauung komplexer Problemstellungen in der Praxis erworben und die eigenständige Urteilsbildung über die Realisierbarkeit theoretischer Konzepte gefördert werden. Daneben soll der Kontakt mit der späteren Berufswelt den Studenten als Entscheidungsgrundlage für die Spezialisierung im Hauptstudium dienen und den Übergang in das Berufsleben erleichtern.
- (3) Praktikum im Sinne dieser Ordnung kann auch eine nicht als "Praktikum" bezeichnete gleichwertige praktische Tätigkeit sein.

§ 2 Beteiligte bei der Durchführung des Praktikums

Beteiligte bei der Durchführung des Praktikums sind:

1. Studenten, die im Diplomstudiengang Politikwissenschaft an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg eingeschrieben sind.

3 Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

2. die Praktikumsbetriebe; zulässige Ausbildungsstätten sind:
 - Betriebe und Unternehmen der privaten Wirtschaft,
 - Behörden, Verwaltungen, öffentliche Betriebe,
 - Parteien, Vereine, Verbände,
 - Medien, Forschungseinrichtungen und sonstige Organisationen mit jeweils fachlich relevanter Tätigkeit.

Die Organisationseinheit, bei der das Praktikum absolviert wird, muss mindestens mit einer permanent und hauptamtlich geführten Geschäftsstelle ausgestattet sein. Praktikumsstellen im Ausland sind gleichgestellt.

3. die Universität Bamberg; folgende Stellen der Universität sind an der Durchführung des Praktikums mit den in dieser Ordnung beschriebenen Aufgaben beteiligt:
 - der für den Studiengang zuständige Diplomprüfungsausschuss,
 - der Praktikumsbeauftragte, der vom Prüfungsausschuss aus dem Kreis des hauptamtlichen Lehrpersonals bestellt wird, wobei die Amtszeit mit derjenigen des Prüfungsausschusses zusammenfällt,
 - das Praktikumsamt.

§ 3 Dauer, Teilbarkeit und Eingliederung in das Studium

- (1) Das Pflichtpraktikum dauert mindestens acht Wochen. Ein längeres Praktikum ist möglich.
- (2) Das Praktikum soll zu Beginn des Hauptstudiums abgeleistet werden.
- (3) Das Praktikum muss entweder in einem Stück oder in zwei Praktikumsabschnitten von je vier Wochen abgeleistet werden.

§ 4 Wahl des Praktikumsplatzes

- (1) Jeder Student sucht sich seinen Praktikumsplatz grundsätzlich selbst.
- (2) Studenten, die trotz eigener Bemühungen keinen Praktikumsplatz gefunden haben, können das Praktikumsamt oder den Praktikumsbeauftragten um Hilfe bei der Suche nach einer Praktikumsstelle bitten. Ein Anspruch auf Zuweisung eines Praktikumsplatzes besteht nicht.

§ 5 Haftungsbestimmungen und Versicherungsschutz

- (1) Der Praktikant hat dafür Sorge zu tragen, dass er während der Praktikumszeit ausreichenden Versicherungsschutz genießt. Die Universität haftet nicht für Schäden, die der Praktikant während seiner Praktikumsstätigkeit erleidet, und nicht für Schäden Dritter, die der Praktikant verursacht.
- (2) Studenten stehen während des Praktikums unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, zuständig ist der Unfallversicherungsträger des Praktikumsbetriebs. Die Sicherung im Krankheitsfall richtet sich nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuchs (Fünftes Buch) über die Krankenversicherung der Studenten. Die Praktikumsstätigkeit stellt keine abhängige Beschäftigung im Sinne des Sozialversicherungsrechts dar; sie begründet deshalb keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.

§ 6 Ausbildungsinhalte

- (1) Im Praktikum sollen die aktive Mitarbeit in der Ausbildungsstätte und eine gezielte Informationsvermittlung über die innerbetrieblichen Tätigkeiten gleiches Gewicht erhalten.
- (2) Das Praktikum soll den Studenten einen breitgefächerten Einblick in die Praxis verschiedener Arbeitsgebiete vermitteln.
- (3) Das Praktikum soll möglichst mit der Praxis in mindestens einem der Wahlpflichtfächer in Beziehung stehen.

§ 7 Nachweis und Anerkennung des Praktikums

- (1) Als Praktikumsnachweis haben die Studenten einen Praktikumsbericht nach Abschluss des Praktikums (jedes Teilpraktikums) zu erstellen. Der Bericht ist vom Praktikumsbetrieb auf sachliche Richtigkeit zu überprüfen und gegenzuzeichnen. Für andere gleichwertige praktische Tätigkeiten, die als Praktikumsleistungen anrechenbar sind, gilt Entsprechendes.
- (2) Der Praktikumsbetrieb ist verpflichtet, dem Praktikanten ein Praktikumszeugnis auszustellen. Dieses bescheinigt Dauer und Inhalt der abgeleiteten praktischen Tätigkeiten. Für andere gleichwertige praktische Tätigkeiten, die als Praktikumsleistungen anrechenbar sind, gilt Entsprechendes.

- (3) Praktikumsbericht und Praktikumszeugnis oder gleichwertige Tätigkeitsnachweise sind innerhalb von acht Wochen nach Beendigung des Praktikums (des zweiten Teilpraktikums) beim Praktikumsamt einzureichen. Das Praktikumsamt stellt eine Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Praktikums aus, die dem Prüfungsausschussvorsitzenden, dem Praktikumsbeauftragten und dem Prüfungsamt zugeleitet wird.
- (4) Der Zeitpunkt, bis zu dem die Bescheinigung über das abgeleistete Praktikum oder eine andere gleichwertige praktische Tätigkeit vorliegen muss, richtet sich nach der Diplomprüfungsordnung.

§ 8 Anrechnung und Befreiung von Praktikumsleistungen

- (1) Gleichwertige praktische Tätigkeiten, die den in dieser Ordnung genannten Anforderungen entsprechen, können auf das Praktikum angerechnet werden.
- (2) Studierende, die eine Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen haben, sind vom Praktikum befreit.
- (3) Studierende, die keine Praktikumsleistungen nachweisen können und diesen Umstand nicht selbst zu vertreten haben, können in Ausnahmefällen vom Praktikum befreit werden.
- (4) Über Anrechnung und Befreiung von Praktikumsleistungen, die nicht aufgrund dieser Ordnung von Amts wegen erfolgt, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag, der beim Praktikumsamt einzureichen ist. Eine Ablehnung des Antrags ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; sie ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

6. Studienpläne

Die Studienpläne **aller Studiengänge der Fakultät** Sozial- und Wirtschaftswissenschaften finden Sie in **alphabetischer Reihenfolge**, gegliedert nach Grund- und Hauptstudium bzw. Bachelor- und Masterstudium, im Internet unter

<http://www.uni-bamberg.de/fakultaeten/sowi/leistungen/studium/studienplaene/>